



Nationalparkgemeinde Vöhl

Gemeindevertretung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 18. Sitzung der Gemeindevertretung
am Montag, 18.09.2023, 19:30 Uhr bis 22:15 Uhr
im dem Saal des Dorfgemeinschaftshauses Marienhagen

Anwesenheiten

Vorsitz:

Backhaus, Bernd (SPD)

Anwesend:

Beckmann, Nicole (SPD)
Brüne, Karl Wilhelm (CDU)
Emde, Susanne (FW)
Formella, Eckhard (SPD)
Göbel, Peter (FW)
Hamel, Johannes (CDU)
Henkel, Gerhard (BI Grüne Liste)
König, Volker (SPD)
Koppe, Martin (SPD)
Kubat, Matthias (CDU)
Lorenz, Sven (BI Grüne Liste)
Metka, Reinhard (SPD)
Müller, Philipp (SPD)
Seibel, Thorben (SPD)
Späth, Rüdiger (BI Grüne Liste)
Sude, Gertmann (CDU)
Wiesemann, Inga (FW)
Wilke, Karl-Friedrich (FDP)
Wittmer-Eigenbrodt, Karl (FW)
Kalhöfer, Karsten
Kubat, Susanne
Großmann, Axel
Heidel, Heinrich
Klinkert, Jürgen (SPD)
Rikus, Helmut
Wrage, Thorsten
Beckmann, Dirk

ab 20:00 Uhr zu TOP 3

Entschuldigt fehlten:

Bock, Axel (CDU)
Dohl, Hans-Joachim (FW)
Emde, Binia (FDP)
Kalabis, Andree (FW)
Müller, Ulrich (FW)
Orthmüller, Marlene (BI Grüne Liste)
Pohlmann, Elias (SPD)

Raabe, Thomas (FDP)
Scheffer, Christine (SPD)
Schimana, Andreas (CDU)
Stracke, Hans-Friedrich (CDU)
Büchenschütz-Göbeler, Hermann
Schwarz, Wolfgang

Von der Verwaltung waren anwesend:

Gäste:

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
2. Bauleitplanung der Gemeinde Vöhl; (VL-104/2023)
Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Auf der Breite“, OT Basdorf
a) Beratung und Beschluss über die abgegebenen Stellungnahmen während der 1. öffentlichen Auslegung gemäß § 4 (2) BauGB sowie der 2. öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
c) Satzungsbeschluss zur integrierten Orts- und Gestaltungssatzung gemäß § 91 (3) HBO sowie für die wasserwirtschaftlichen Festsetzungen gemäß § 37 Abs. 4 HWG, jeweils in Verbindung mit § 9 (4) BauGB
3. Vorstellung eines Konzeptes "Zentrum für Sport, Gemeinschaft, Inklusion & Integration" (MI-8/2023 1. Ergänzung)
4. Bildung einer Kommission nach § 72 HGO für den Aufgabenbereich „Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur weiteren Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Prüfbericht des MAS aus dem Mai 2023“ (VL-100/2023)
5. Kommunale Wärmeplanung – (VL-92/2023 1. Ergänzung)
Aufgabenübertragung auf den Zweckverband Waldeck-Frankenberg
6. Beteiligungsbericht der Gemeinde Vöhl für das Jahr 2023 (VL-103/2023)
7. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, BI Grüne Liste Vöhl und FDP-Fraktion auf Beschilderung aller gemeindlichen, öffentlich zugänglichen Gebäude mit der Aufschrift „Region gegen Rassismus“ (VL-21/2023)
8. Antrag der Fraktion Freie Wähler Vöhl auf Durchführung von Bürgerversammlungen (VL-23/2023)
9. Antrag der Fraktion Freie Wähler Vöhl auf Bildung einer Abfall-Kommission (VL-24/2023)
10. Antrag der CDU-Fraktion zur Wasserversorgung auf Friedhöfen (VL-109/2023)
11. Antrag der CDU-Fraktion auf verbesserte Software für die Vöhler Haushaltsplanung (VL-110/2023)
12. Anfragen

Sitzungsverlauf

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, Herrn Bernd Backhaus, um 19.30 Uhr eröffnet. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung mit 20 Gemeindevertretern beschlussfähig ist. Besonders begrüßt er Frau Rösner von der örtlichen Presse sowie die anwesende Öffentlichkeit. Zur Tagesordnung und zur Niederschrift ergeben sich keine Wortmeldungen. Sie gelten somit als angenommen.

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Karsten Kalhöfer teilt mit, dass der Gemeindevorstand seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 10. Juli 2023 insgesamt 5-mal getagt hat. > 50. bis 54. Sitzung<

I. Auftragsvergaben:

- a) Errichtung eines Feuerwehrhauses im OT Buchenberg
1. Lieferung der Fliesen und das Einbaumaterial
Auftrag an Fa. Raiffeisen Waren GmbH, Korbach
Auftragssumme: 17.255,11 € brutto
 2. Lieferung und Einbau von WC-Trennwänden
Auftrag an die Schreinerei Denhof, OT Buchenberg
Auftragssumme: 12.271,28 € brutto
 3. Lieferung und Einbau von schallgedämmten Mobilwänden
Auftrag an die Schreinerei Denhof, OT Buchenberg
Auftragssumme: 21.721,21 € brutto
- b) Behindertengerechter Umbau der Henkelhalle
1. Vergabe der Rohbauarbeiten
Auftrag an Fa. Heinrich Rohde & Sohn, Waldeck-Sachsenhausen
Auftragssumme: 45.941,97 € brutto
 2. Vergabe der Malerarbeiten
Auftrag an Fa. Saure, Korbach-Goldhausen
Auftragssumme: 36.037,60 € brutto
 3. Vergabe der Metallbauarbeiten
Auftrag an Fa. Ernst Stahl- und Treppenbau GmbH, Burgwald-Bottendorf
Auftragssumme: 8.360,94 € brutto
 4. Vergabe der Fliesenarbeiten
Auftrag an Fa. Torsten Barth, Korbach
Auftragssumme: 14.351,57 € brutto
 5. Vergabe der Elektroarbeiten
Auftrag an Fa. Selzam GmbH, Vöhl
Auftragssumme: 11.835,07 € brutto
- c) Kauf eines Salzstreuers für die Durchführung des Winterdienstes
Auftrag an Fa. Wilh. Bärenfänger, Lichtenfels-Goddelsheim
Auftragssumme: 16.422,00 € brutto
- d) Neubau einer Stahlhalle für den Bauhof;

Vergabe von Lieferleistung einer Fertigbauhalle inkl. Montage
Auftrag an Fa. SMIT Systemhallen GmbH
Auftragssumme: 86.951,87 € brutto

- e) Ersatzbeschaffung von Spielgeräten für die Kita-Schmittlotheim
Auftrag an Fa. Espas, Kassel
Auftragssumme: 15.029,06 €
- f) Sanierung des Eder-Radweges zwischen Ederbringhausen und Auftrag an Fa. Heinrich Mütze GmbH & Co. KG, Frankenberg
Auftragssumme: 87.812,48 € brutto

Der Kostenanteil der Gemeinde Vöhl beträgt 18.712,75 € brutto. Die weiteren Kosten werden von der Stadt Frankenberg mit 3.899,63 € brutto und vom Landkreis Waldeck-Frankenberg mit 65.200,10 € brutto getragen.

- g) Neubau der Kläranlage Asel einschl. Regenüberlaufbecken
Vergabe von Ingenieurleistungen „Baugrunduntersuchung“
Auftrag an das Ingenieurbüro „Das Baugrundinstitut“, Kassel
Auftragssumme: 15.159,41 € brutto
- h) Sanierung der „Orkebrücke“ im OT Ederbringhausen
Vergabe der Objekt- und Tragwerksplanung
Auftrag an Bauplanung Denhof, Buchenberg
Auftragssumme: 55.501,52 €

II. Allgemeines:

- a) Die Gemeinde Vöhl hat aus Mitteln des Förderprogramms des Landkreises Waldeck-Frankenberg zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur für die Oberflächensanierung des Eder-Radwegs zwischen Frankenberg-Viermünden und Vöhl-Ederbringhausen eine Förderung in Höhe von 18.713,00 € erhalten.
- b) Die ARGE DS LOBBE-FKI hat die Ausschreibung zur Erfassung der Leichtverpackungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg für den Zeitraum 2024-2026 gewonnen. Die Fa. Lobbe, Bestwig, plant die Grundverteilung der Gelben Tonnen an die Haushalte voraussichtlich Mitte November 2023 bis Mitte Dezember 2023 vorzunehmen. Seitens der Gemeinde wurde eine Übersicht der Einwohnerzahlen pro Adresse zur Verfügung gestellt. Neben den privaten Endverbrauchern sollen bei der Erstverteilung auch sog. „vergleichbare Anfallstellen“ (§ 3 Abs. 11 Verpackungsgesetz) mitberücksichtigt werden. Derzeit wird eine Auswertung des Gewerberegisters vorgenommen und der Fa. Lobbe zur Verfügung gestellt.
- c) Das Regierungspräsidium Darmstadt hat eine Förderung nach der Extremwetterrichtlinie-Wald „Kalamität 2023“, Räumung von Kalamitätsflächen über 10.652,45 € bewilligt.
- d) Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) hat für die beantragte Förderung „Klimaangepasste Waldmanagement“ einen Zuwendungsbescheid übersandt. Eine Waldfläche von 16,75 Hektar ist für die natürliche Waldentwicklung auszuweisen. Für das Jahr 2023 steht anteilig eine Fördersumme in Höhe von 16.751,90 Euro zur Verfügung. Für die Folgejahre ist mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 33.503,80 Euro zu rechnen. Nach Berechnung der FNR kann somit für die Gesamtlaufzeit vom 1. Juli 2023 bis zum 30.06.2043 (Bindefrist und zweite Bindefrist) eine Gesamtförderung von 351.789,90 Euro erzielt werden. Die jährliche Förderhöhe orientiert sich an den Bindungsfristen.
- e) Der Wasserbeschaffungsverband Eisenberg hat den Wasserpreis rückwirkend zum 01.04.2023 von 0,70 €/cbm auf 0,85 €/cbm erhöht.

- f) Die Metzgerei Schneider hat mit Wirkung vom 31. August 2023 die Lieferung der Mittagsversorgung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Vöhl eingestellt. Die Einrichtungen werden ab den 11. September 2023 von der Fleischerei Arno Gassner, Korbach, beliefert.
- g) Hessen Mobil hat mit Bescheid vom 12. September 2023 entschieden, dass die Planfeststellung und die Plangenehmigung für die Erneuerung der Landesstraße L 3084 gemäß § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes entfallen. Im Gegensatz zu der Planung erhält im letzten Bauabschnitt, von Bau-km 2+072 bis Bau-km 2+380 die Fahrbahn einen einbahnigen Querschnitt von 2,75 m pro Fahrstreifenbreite (Gesamtbreite 5,50 m). Die Bankette erhalten eine Breite von je 1,00 m und die vorhandene rechtseitige Mulde wird neu mit einer Breite von 1,25 m ausgelegt. Begründet wird dies mit erheblichen Grunderwerbsschwierigkeiten in diesem Abschnitt.
- h) Mit Schreiben vom 08. August 2023 hat das Regierungspräsidium Kassel den Entwurf des Genehmigungsbescheides im Genehmigungsverfahren zu 6 WKA in Vöhl und Lichtenfels inkl. der Entscheidung zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens zur Anhörung gem. § 28 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz übersandt. Es bestand Gelegenheit, bis zum 25.08.2023 eine Stellungnahme zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen abzugeben. Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 22. August 2023 mit dem Entwurf des Genehmigungsbescheides befasst und eine Stellungnahme abgegeben.
- h) Hessen Mobil hat mitgeteilt, dass die Fahrbahn der Ortsumgehung Dorffitter am 20. Oktober 2023 für den Verkehr freigegeben wird.

**2. Bauleitplanung der Gemeinde Vöhl;
Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Auf der Breite“, OT
Basdorf**

[VL-104/2023](#)

- a) Beratung und Beschluss über die abgegebenen Stellungnahmen während der 1. öffentlichen Auslegung gemäß § 4 (2) BauGB sowie der 2. öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**
- b) Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**
- c) Satzungsbeschluss zur integrierten Orts- und Gestaltungssatzung gemäß § 91 (3) HBO sowie für die wasserwirtschaftlichen Festsetzungen gemäß § 37 Abs. 4 HWG, jeweils in Verbindung mit § 9 (4) BauGB**

Der Vorsitzende, Herr Bernd Backhaus, verliest die Erläuterungen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Volker König, führt aus, dass sein Ausschuss der Gemeindevertretung einstimmig empfiehlt, folgende Beschlüsse zu fassen:

Zu a)

Den Beschlussempfehlungen auf den verkleinerten Stellungnahmen, lfd. Nr. 1 und 2, wird zugestimmt.

Zu b)

1. Oben genannter Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird unter Beachtung des unter Punkt a gefassten Beschlusses als Satzung beschlossen.
2. Die zum Bebauungsplan gehörige Begründung wird gebilligt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen mit Anregungen während der öffentlichen Auslegungen abgegeben haben, werden über das Ergebnis der Abwägung unterrichtet.

4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft zu bringen.

Zu c)

1. Die Festsetzungen nach § 91 (3) Hessischer Bauordnung i.V.m § 9 (4) BauGB werden als Orts- und Gestaltungssatzung beschlossen. Die Festsetzungen nach § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz i.V.m § 9 (4) BauGB werden als Entwässerungssatzung beschlossen.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die vorstehenden Satzungen durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft zu bringen.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Tourismus, Herr Sven Lorenz führt aus, dass sein Ausschuss gleichlautende Beschlüsse gefasst hat. Die Abstimmungsergebnisse waren ebenfalls einstimmig.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 22.05.2023 zur Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3A, „Auf der Breite“, OT Basdorf den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB gefasst und die öffentliche Auslegung sowie die Benachrichtigung der Behörden gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Beschluss:

Zu a)

Beratung und Beschluss über die abgegebenen Stellungnahmen während der 1. öffentlichen Auslegung gemäß § 4 (2) BauGB sowie der 2. öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Den Beschlussempfehlungen auf den verkleinerten Stellungnahmen, lfd. Nr. 1 und 2, wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

- einstimmig -

Beschluss:

Zu b)

Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

1. Oben genannter Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird unter Beachtung des unter Punkt a gefassten Beschlusses als Satzung beschlossen.
2. Die zum Bebauungsplan gehörige Begründung wird gebilligt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen mit Anregungen während der öffentlichen Auslegungen abgegeben haben, werden über das Ergebnis der Abwägung unterrichtet.
4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft zu bringen.

Beratungsergebnis:

- einstimmig -

Beschluss:

Zu c)

Satzungsbeschluss zur integrierten Orts- und Gestaltungssatzung gemäß § 91 (3) HBO sowie für die wasserwirtschaftlichen Festsetzungen gemäß § 37 Abs. 4 HWG, jeweils in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

1. Die Festsetzungen nach § 91 (3) Hessischer Bauordnung i.V.m § 9 (4) BauGB werden als Orts- und Gestaltungssatzung beschlossen. Die Festsetzungen nach § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz i.V.m § 9 (4) BauGB werden als Entwässerungssatzung beschlossen.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die vorstehenden Satzungen durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft zu bringen.

Beratungsergebnis:

- einstimmig -

3. Vorstellung eines Konzeptes "Zentrum für Sport, Gemeinschaft, Inklusion & Integration"

[MI-8/2023](#)
[1. Ergänzung](#)

Der Vorsitzende, Herr Bernd Backhaus, erläutert den Sachverhalt. Er fragt die Gemeindevertreter, ob der Vorstand des TSV Vöhl das Konzept für das geplante Zentrum für Sport, Gemeinschaft, Inklusion & Integration nochmal vorstellen soll. Auf eine erneute Vorstellung wird verzichtet.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Tourismus, Herr Sven Lorenz, führt aus, dass das Konzept des TSV Vöhl in der gemeinsamen Ausschusssitzung am 04. September 2023 vorgestellt wurde. Nach einer Sitzungsunterbrechung lagen zwei Anträge zur Abstimmung vor. Über den weitreichenderen Antrag mit folgender Beschlussempfehlung wurde abgestimmt:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den Förderantrag für das vom TSV Vöhl vorgestellte „Zentrum für Sport und Gesundheit, Inklusion und Integration“ aufgrund der Haushaltslage der Nationalparkgemeinde Vöhl nicht einzureichen.

Das Abstimmungsergebnis lautet 5 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Volker König, führt aus, dass sein Ausschuss über den gleichlautenden Antrag einen Beschluss gefasst hat.

Das Abstimmungsergebnis lautet 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen.

An der sich anschließenden Aussprache beteiligen sich die Gemeindevertreter Volker König, Gertmann Sude, Gerhard Henkel, Karl-Friedrich Wilke und Reinhard Metka sowie Bürgermeister Karsten Kalhöfer

Gemeindevertreter Gertmann Sude stellt für die CDU-Fraktion folgenden Antrag:

Als Eigentümerin steht die Gemeinde in der Pflicht, dem TSV Vöhl künftig ein „Zentrum für Sport, Gemeinschaft, Inklusion & Integration“ zur Verfügung zu stellen, das der hohen Mitgliederzahl, den vielfältigen Sportarten und der zentralen Lage Rechnung trägt. Bürgermeister Kalhöfer und Landrat van der Horst haben eine positive Einschätzung zu diesem Großprojekt, nachdem ihnen der TSV Vöhl im März 2023 dazu seinen Konzeptentwurf vorgestellt hat. Die in der Ausschussberatung genannten Zahlen von 2 Mio. Euro für die Investitionen und 500.000 € als Eigenanteil der Gemeinde sind nicht vertretbar. Die Realisierung einer schrittweisen Modernisierung in Abhängigkeit von Fördergeldern und eigenen Haushaltsmitteln ist daher vom Gemeindevorstand in Zusammenarbeit mit dem Vorstand TSV Vöhl zu prüfen.

Gemeindevertreter Gerhard Henkel stellt für die Fraktion BI-Grüne Liste Vöhl folgenden Antrag:

Bei den Haushaltsplanberatungen zum Haushalt 2024 sollen 50.000,00 € als Planungskosten bereitgestellt werden.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Bernd Backhaus, führt aus, dass in der heutigen Sitzung eine grundsätzliche Entscheidung getroffen wird, ob die Gemeinde bereit ist, 25 % der

Kosten für dieses Projekt zu tragen. Daher wird zunächst über den weitreichenderen Antrag abstimmen lassen.

Beschluss:

Der Förderantrag für das vom TSV Vöhl vorgestellte „Zentrum für Sport und Gesundheit, Inklusion und Integration“ wird aufgrund der Haushaltslage der Nationalparkgemeinde Vöhl nicht eingereicht.

Beratungsergebnis:

- 9 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen -

4. Bildung einer Kommission nach § 72 HGO für den Aufgabenbereich [VL-100/2023](#) „Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur weiteren Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Prüfbericht des MAS aus dem Mai 2023“

Der Vorsitzende, Herr Bernd Backhaus, verliest die Erläuterungen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Volker König, führt aus, dass sein Ausschuss der Gemeindevertretung einstimmig empfiehlt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die Gemeindevertreterin Nicole Beckmann und den Gemeindevertreter Ulrich Müller aus ihren Reihen in die Kommission mit dem Aufgabenbereich „Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur weiteren Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Prüfbericht des MAS aus dem Mai 2023“ zu wählen. Als sachkundige Einwohner werden der Gemeindevertretung die Wahl des Gemeindebrandinspektors und seiner beiden Stellvertreter empfohlen.

Der stellv. Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Tourismus, Herr Thorben Seibel, führt aus, dass sein Ausschuss einen gleichlautenden Beschluss gefasst hat. Das Abstimmungsergebnis war ebenfalls einstimmig.

Gemeindevertreter Gertmann Sude führt aus, dass der Prüfbericht des MAS seit Mai 2023 vorliegt. Er beantragt erneut, dass Bürgermeister Kalhöfer den Gemeindevertretern den Prüfbericht zur Verfügung stellt.

Bürgermeister Karsten Kalhöfer antwortet hierzu, dass bisher nur angeregt wurde, den Prüfbericht an die Gemeindevertreter weiterzuleiten. Der Prüfbericht stellt ein internes Arbeitspapier der Verwaltung dar. Daher wird er den Bericht nicht den Gemeindevertretern zur Verfügung stellen.

Der Vorsitzende, Herr Bernd Backhaus, weist darauf hin, dass er zwei getrennte Abstimmungen durchführen wird. Die Wahl der Kommissionsmitglieder aus der Gemeindevertretung und die Wahl der sachkundigen Einwohner wird getrennt durchgeführt.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung wählt Gemeindevertreterin Nicole Beckmann und Gemeindevertreter Ulrich Müller in die Kommission zur „Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur weiteren Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Prüfbericht des MAS aus dem Mai 2023“.

Beratungsergebnis:

- 19 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung –

2. Als sachkundige Einwohner werden der Gemeindebrandinspektor Marco Amert und seine Stellvertreter Heiko Schäl und Björn Knoche in die Kommission zur „Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur weiteren Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Prüfbericht des MAS aus dem Mai 2023“ gewählt.

Beratungsergebnis:

- einstimmig -

5. Kommunale Wärmeplanung – Aufgabenübertragung auf den Zweckverband Waldeck-Frankenberg [VL-92/2023](#)
[1. Ergänzung](#)

Der Vorsitzende, Herr Bernd Backhaus, verliest die Erläuterungen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Volker König, führt aus, dass sein Ausschuss der Gemeindevertretung einstimmig empfiehlt, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Kommune überträgt die freiwillige Aufstellung eines kommunalen Wärmeplanes auf den Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg (§ 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung).

Der Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg soll sich für diese Aufgabe der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH bedienen. Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Nationalparkgemeinde Vöhl und dem Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg sowie dem Landkreis Waldeck-Frankenberg in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt“

Der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Tourismus, Herr Thorben Seibel, führt aus, dass sein Ausschuss einen gleichlautenden Beschluss gefasst hat. Das Abstimmungsergebnis war ebenfalls einstimmig.

An der sich anschließenden Aussprache beteiligen sich die Gemeindevertreter Gertmann Sude und Gerhard Henkel sowie Bürgermeister Karsten Kalhöfer.

Beschluss:

Die Kommune überträgt die freiwillige Aufstellung eines kommunalen Wärmeplanes auf den Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg (§ 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung).

Der Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg soll sich für diese Aufgabe der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH bedienen.

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Nationalparkgemeinde Vöhl und dem Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg sowie dem Landkreis Waldeck-Frankenberg in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

- 19 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung -

6. Beteiligungsbericht der Gemeinde Vöhl für das Jahr 2023 [VL-103/2023](#)

Der Vorsitzende, Herr Bernd Backhaus, verliest die Erläuterungen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Volker König und der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Tourismus erklären, dass die Ausschüsse den Beteiligungsbericht zur Kenntnis genommen haben.

Beschluss:

Der Bericht wird der Gemeindevertretung zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 123a Abs. 1 HGO vorgelegt.

Beratungsergebnis:

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis.

7. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, BI Grüne Liste Vöhl und FDP-Fraktion auf Beschilderung aller gemeindlichen, öffentlich zugänglichen Gebäude mit der Aufschrift „Region gegen Rassismus“ [VL-21/2023](#)

Der Vorsitzende, Herr Bernd Backhaus, verliest die Erläuterungen.
Er bittet einen Vertreter der Fraktionen von SPD, BI Grüne-Liste Vöhl und FDP den gemeinsamen Antrag auf Beschilderung aller gemeindlichen öffentlich zugänglichen Gebäude mit der Aufschrift „Region gegen Rassismus“ einzubringen.

Gemeindevertreter Martin Koppe bringt den Antrag ein und begründet ihn.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Volker König, führt aus, dass sein Ausschuss der Gemeindevertretung empfiehlt, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Vöhler Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand zu beauftragen, Schilder mit der Aufschrift „Region gegen Rassismus“ an allen gemeindlichen Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind, gut sichtbar anzubringen. Die Schilder sind (kostenfrei) beim Netzwerk für Toleranz zu erhalten. Das Abstimmungsverhältnis war 7 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen.

Der stellv. Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Tourismus, Herr Thorben Seibel, führt aus, dass sein Ausschuss einen gleichlautenden Beschluss gefasst hat. Das Abstimmungsergebnis war 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Stimmenthaltung.

An der sich anschließenden Aussprache beteiligen sich die Gemeindevertreter Volker König, Gertmann Sude, Rüdiger Späth, Gerhard Henkel und Martin Koppe.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Schilder mit der Aufschrift „Region gegen Rassismus“ an allen gemeindlichen Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind, gut sichtbar anzubringen. Die Schilder sind (kostenfrei) beim Netzwerk für Toleranz zu erhalten.

Beratungsergebnis:

- 16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Stimmenthaltungen -

8. Antrag der Fraktion Freie Wähler Vöhl auf Durchführung von Bürger- [VL-23/2023](#) versammlungen

Der Vorsitzende, Herr Bernd Backhaus, verliest die Erläuterungen.

Er bittet einen Vertreter der Fraktion Freie Wähler Vöhl den Antrag auf Durchführung von Bürgerversammlungen einzubringen.

Gemeindevertreterin Inga Wiesemann bringt den Antrag ein und begründet ihn.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Volker König, führt aus, dass sein Ausschuss der Gemeindevertretung einstimmig empfiehlt, dass die Gemeinde zur Unterrichtung der Bürger/-innen über wichtige Angelegenheiten mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung abhalten soll.

Der stellv. Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Tourismus, Herr Thorben Seibel, führt aus, dass sein Ausschuss einen gleichlautenden Beschluss gefasst hat. Das Abstimmungsergebnis war ebenfalls einstimmig.

An der sich anschließenden Aussprache beteiligen sich die Gemeindevertreter Reinhard Metka, Gerhard Henkel und Gertmann Sude.

Beschluss:

Zur Unterrichtung der Bürger/-innen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde soll mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung abgehalten werden.

Beratungsergebnis:

- einstimmig -

9. Antrag der Fraktion Freie Wähler Vöhl auf Bildung einer Abfall-Kommission [VL-24/2023](#)

Der Vorsitzende, Herr Bernd Backhaus, verliest die Erläuterungen.

Er bittet einen Vertreter der Fraktion Freie Wähler Vöhl den Antrag auf Bildung einer Abfall-Kommission einzubringen.

Gemeindevertreterin Inga Wiesemann bringt den Antrag ein und begründet ihn.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Volker König, führt aus, dass sein Ausschuss der Gemeindevertretung einstimmig empfiehlt, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeindevertretung regt an, eine Abfall-Kommission zur Erarbeitung einer neuen und zukunftsfähigen Abfalls-Satzung zu bilden“.

Der stellv. Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Tourismus, Herr Thorben Seibel, führt aus, dass sein Ausschuss einen gleichlautenden Beschluss gefasst hat. Das Abstimmungsergebnis war ebenfalls einstimmig.

Wortmeldung: Gemeindevertreter Gerhard Henkel

Bürgermeister Karsten Kalhöfer weist darauf hin, dass der im Antrag genannte Zeitrahmen aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes nicht eingehalten werden kann.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung regt beim Gemeindevorstand an, eine Abfall-Kommission zur Erarbeitung einer neuen zukunftsfähigen Abfall-Satzung zu bilden.

Beratungsergebnis:

- einstimmig -

10. Antrag der CDU-Fraktion zur Wasserversorgung auf Friedhöfen

[VL-109/2023](#)

Der Vorsitzende, Herr Bernd Backhaus, verliest die Erläuterungen.

Er bittet einen Vertreter der CDU-Fraktion den Antrag zur Wasserversorgung auf Friedhöfen einzubringen.

Gemeindevertreter Gertmann Sude bringt den Antrag ein und begründet ihn.

Gemeindevertreter Volker König beantragt, den Antrag der CDU-Fraktion zur Wasserversorgung auf Friedhöfen zur weiteren Beratung an die Ausschüsse zu verweisen.

Empfehlung:

Der Antrag der CDU-Fraktion zur Wasserversorgung auf Friedhöfen wird zur weiteren Beratung an die Ausschüsse verwiesen.

Beratungsergebnis:

- einstimmig -

11. Antrag der CDU-Fraktion auf verbesserte Software für die Vöhler Haushaltsplanung

[VL-110/2023](#)

Der Vorsitzende, Herr Bernd Backhaus, verliest die Erläuterungen.

Er bittet einen Vertreter der CDU-Fraktion den Antrag auf verbesserte Software für die Vöhler Haushaltsplanung einzubringen.

Gemeindevertreter Gertmann Sude bringt den Antrag ein und begründet ihn.

Wortmeldungen: Gemeindevertreter Volker König, Bürgermeister Karsten Kalhöfer

Beschluss:

Der Gemeindevorstand trägt dafür Sorge, dass die Gemeindehaushaltsverordnung in der aktuell gültigen Fassung konsequent anzuwenden ist. Beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024 ist daher eine Software einzusetzen, die im Haushaltsplan den Überschuss im Ergebnishaushalt nicht mehr mit einem negativen Vorzeichen ausweist.

Beratungsergebnis:

- 4 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen -

12. Anfragen

- a) Gemeindevertreter Gertmann Sude fragt an, ob die nicht verausgabten Fördermittel für die gemeindlichen Vereine in Höhe von rd. 10.000,00 € für die Unterstützung des Mädchenbuses verwendet werden können. Andere Kommunen unterstützen auch den Mädchenbus. Bürgermeister Karsten Kalhöfer antwortet hierzu, dass die Fördermittel durch Beschluss der Gemeindevertretung zweckgebunden für die kommunalen Vereine sind und daher nicht ohne Weiteres für andere Zwecke verwendet werden dürfen.
- b) Gemeindevertreter Rüdiger Späth fragt an, ob zur Eröffnung der Ortsumgehung Dorffitter auch für die Bevölkerung etwas geplant sei. Bürgermeister Karsten Kalhöfer führt hierzu aus, dass die Eröffnung der Ortsumgehung Dorffitter eine politische Veranstaltung ist und die Bürgerinnen und Bürger nicht beteiligt werden. Er befürwortet eine angemessene Eröffnungsfeier und steht in Kontakt mit den Ortsbeiräten. Nähere Einheiten werden bekannt gegeben.
- c) Gemeinverteiler Gerhard Henkel fragt nach dem Sachstand zum Klimaschutzmanager. Bürgermeister Karsten Kalhöfer merkt hierzu an, dass der Förderantrag genehmigungsfähig ist. Auf die Ausschreibung sind mit Stand heute 5 Bewerbungen eingegangen.

Vorsitzender der Gemeindevertretung Bernd Backhaus schließt die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung um 22:15 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.

Vöhl, 20.12.2023

gez. Bernd Backhaus

Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Dirk Beckmann

Schriftführer



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-104/2023

Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Datum	23.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	30.08.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	04.09.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Tourismus	04.09.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	18.09.2023	beschließend

Betreff:

Bauleitplanung der Gemeinde Vöhl;

Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Auf der Breite“, OT Basdorf

a) Beratung und Beschluss über die abgegebenen Stellungnahmen während der 1. öffentlichen Auslegung gemäß § 4 (2) BauGB sowie der 2. öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

c) Satzungsbeschluss zur integrierten Orts- und Gestaltungssatzung gemäß § 91 (3) HBO sowie für die wasserwirtschaftlichen Festsetzungen gemäß § 37 Abs. 4 HWG, jeweils in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 22.05.2023 zur Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3A, „Auf der Breite“, OT Basdorf den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB gefasst und die öffentliche Auslegung sowie die Benachrichtigung der Behörden gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Mit Schreiben vom 31.05.2023 wurden die Behörden gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (2) BauGB über den Zeitraum der öffentlichen Auslegung (12.06.2023 bis einschließlich 14.07.2023) gemäß § 3 (2) BauGB informiert und gleichzeitig beteiligt.

Das Regierungspräsidium Kassel hat in diesem Verfahren darauf hingewiesen, dass das Bauleitplanverfahren nicht nach § 13a BauGB durchgeführt werden kann, obwohl es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt. Es wurde darauf verwiesen, dass der Geltungsbereich noch nicht bebaut sei und daher, auch unter Würdigung der Lage des Gebietes, nicht nach dem oben genannten beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann.

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium wurde der Bebauungsplan erneut öffentlich (17.07.2023 bis einschließlich 28.07.2023) ausgelegt.

Stellungnahmen sind nur während der 1. öffentlichen Auslegung eingegangen. Diese müssen gemäß BauGB förmlich abgewogen werden (siehe Punkt a).

Wesentliche Änderungen sind aufgrund der vorbereiteten Abwägung, welche das Ingenieurbüro Zillinger vorgenommen hat, nicht erforderlich.

Nach erfolgter Abwägung können sofort die Satzungsbeschlüsse gefasst werden (siehe Punkt b und Punkt c).

Das Bauleitplanverfahren wird durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Den Beschlussempfehlungen auf den verkleinerten Stellungnahmen, lfd. Nr. 1 und 2, wird zugestimmt.

Zu b)

1. Oben genannter Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird unter Beachtung des unter Punkt a gefassten Beschlusses als Satzung beschlossen.
2. Die zum Bebauungsplan gehörige Begründung wird gebilligt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen mit Anregungen während der öffentlichen Auslegungen abgegeben haben, werden über das Ergebnis der Abwägung unterrichtet.
4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft zu bringen.

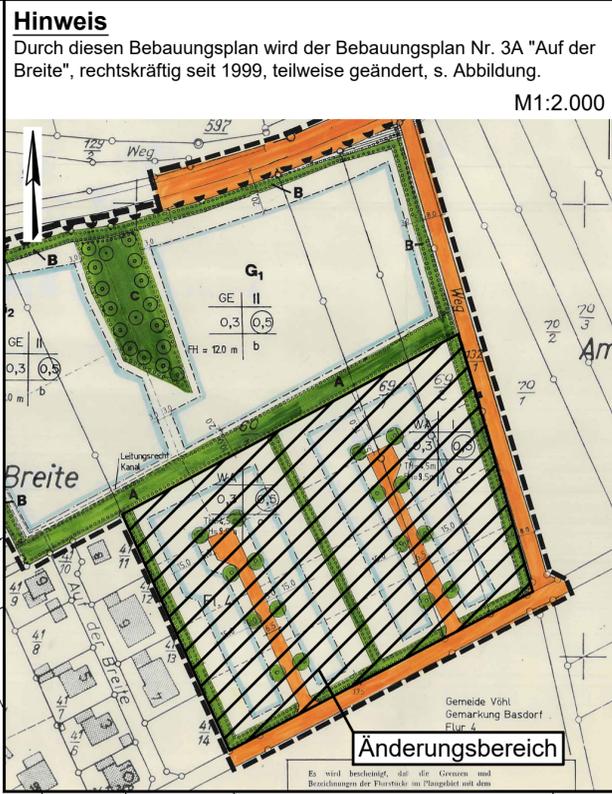
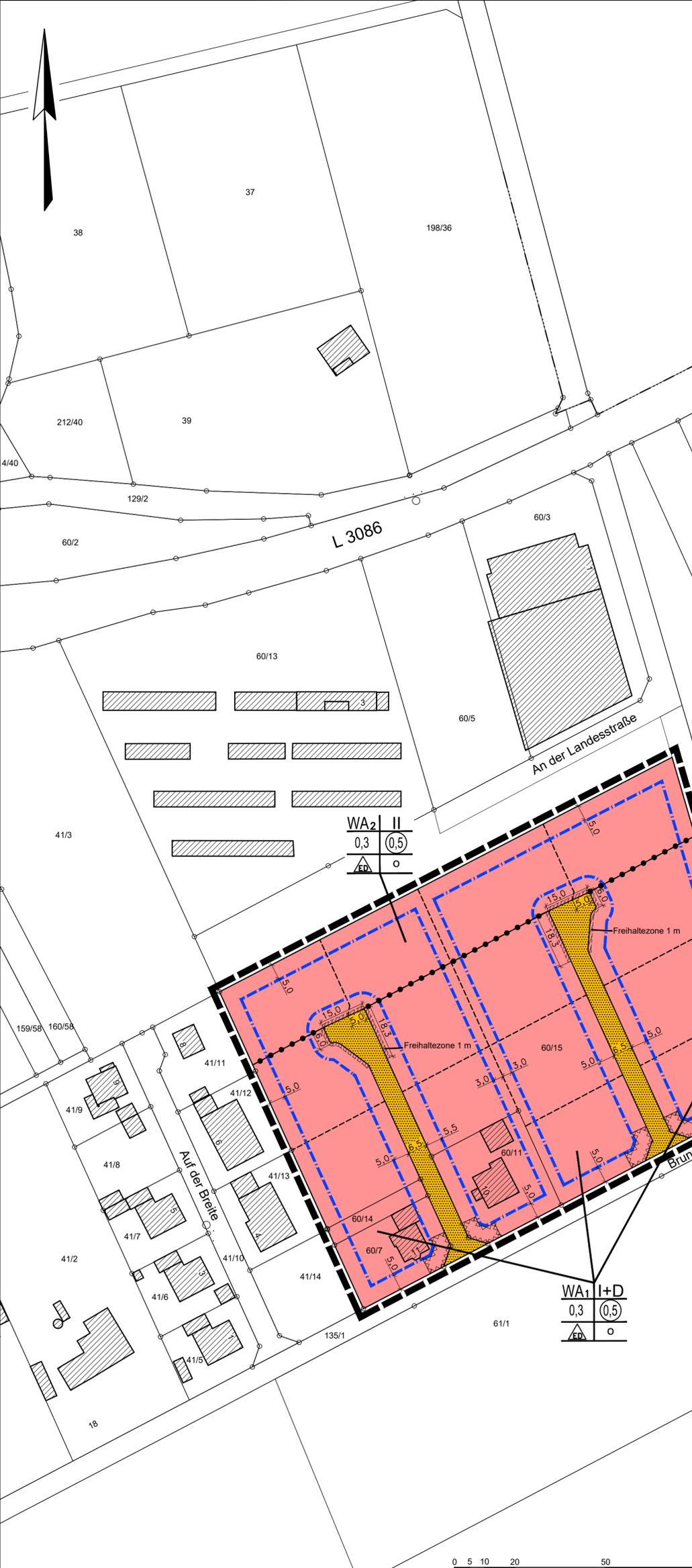
Zu c)

1. Die Festsetzungen nach § 91 (3) Hessischer Bauordnung i.V.m § 9 (4) BauGB werden als Orts- und Gestaltungssatzung beschlossen. Die Festsetzungen nach § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz i.V.m § 9 (4) BauGB werden als Entwässerungssatzung beschlossen.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die vorstehenden Satzungen durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft zu bringen.

Anlage(n):

1. Neuzeichnung B-Plan
2. textliche Festsetzungen BPlanÄnderung Auf der Breite Satzung
3. Begründung Bebauungsplan

4. Abwägung der Anregungen und Bedenken
5. Eingriffs- und Ausgleichsplan
6. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

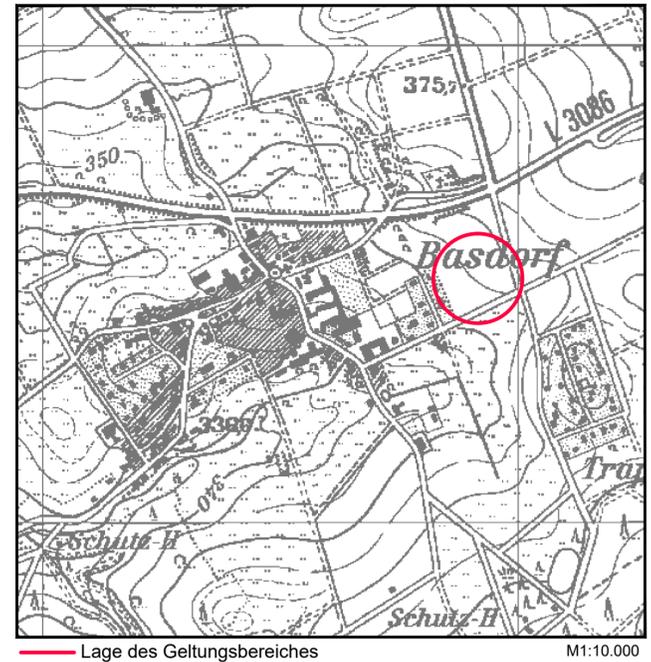


Zeichenerklärung der ALK-Daten

- Grundstücksgrenze
- Flurgrenze
- vorhandene Bebauung
- Fl. 1 Bezeichnung der Flur
- 201 Flurstücksnummer

Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- vorgesehene (nicht bindende) neue Grundstücksgrenze
- WA₁₋₂ Allgemeine Wohngebiete, Indizes 1 und 2
- I+D Zahl der Vollgeschosse (max. 1 Vollgeschoss und zusätzlich Dachgeschoss als Vollgeschoss)
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,5 Geschossflächenzahl
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Offene Bauweise
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenverkehrsflächen
- Umgrenzung von Flächen, auf denen keine Stellplätze, Garagen, Carports und andere bauliche Nebenanlagen zulässig sind



Datengrundlage
 Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stand: April 2023

Gemeinde Vöhl
 Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A "Auf der Breite", Ortsteil Basdorf

Satzung				
Bearbeitet:	I. Zillinger		Maßstab:	Stand:
Gezeichnet:	Gawelek		1:1.000	Zeichnungsnummer:
Geprüft:				Ersatz für:
				04.08.2023
				2317/1

Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Auf der Breite“, Gemarkung Basdorf

Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) und § 9 (3) BauGB
 - 1.1. Die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - 1.2. Die Gebäude dürfen die in der folgenden Tabelle angegebenen First- und Traufhöhen nicht überschreiten (§ 9 (3) BauGB). Die Firsthöhe (Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinien) der Gebäude und die Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) sind jeweils ab Oberkante natürliches Gelände in der Mitte der talseitigen Fassade zu messen.

Art der Nutzung	max. FH	max. Traufhöhe
	[m]	[m]
WA 1	10,0	5,0
WA 2	12,0	7,0

- 1.3. Es ist nur eine eingeschossige Bauweise zulässig, es sei denn, das Dachgeschoss ist bauordnungsrechtlich als Vollgeschoss zu rechnen. In diesem Falle sind zwei Vollgeschosse (unterstes Vollgeschoss und Dachgeschoss als Vollgeschoss) zulässig.
2. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB i. V. m. § 9 (4) BauGB

Versorgungsstationen, z.B. Trafostationen und Wärmezentralen, dürfen mit einem Grenzabstand kleiner als 3,00 m, auch ohne Grenzabstand, errichtet werden.
3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
 - 3.1. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
 - 3.2. Stellplätze und Carports sowie Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig (§ 12 und § 14 BauNVO).

Eckpfosten und Dachüberstände der Carports müssen zur Grundstücksgrenze entlang von Straßen einen Mindestabstand von 0,3 m einhalten.

4. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet mit Index 1 sind maximal 2 Wohnungen und im Allgemeinen Wohngebiet mit Index 2 sind maximal 3 Wohnungen je Wohngebäude bzw. je Doppelhaushälfte zulässig.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Private Wege, private PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Versiegelung der Fugen und des Unterbaues ist nur zulässig, wenn das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser auf angrenzenden unbefestigten Flächen des Grundstückes versickert wird bzw. in Versickerungseinrichtungen eingeleitet wird.

6. Bei der Errichtung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen zu treffende bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (§ 9 (1) Nr. 23 b BauGB)

6.1. Je Wohngebäude bzw. je Wohndoppelhaushälfte ist eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 6 Kilowattpeak (kWp) zu installieren.

6.2. Die Außenbeleuchtung darf nicht in die Umgebung abstrahlen. Es sind für Tiere störungsarme Leuchtmittel, z.B. LED oder Natriumdampflampen, mit geringem Blaulichtanteil bei einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin zu verwenden.

7. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

7.1. Die Flächen, die gemäß § 8 HBO zu begrünen oder zu bepflanzen sind, sind mindestens zu 10 % mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Diese Pflanzflächen sind mit mindestens einem Strauch je 2 m² und einem Baum je 50 m² gemäß Gehölzliste zu bepflanzen.

Erst bei Pflanzungen über diese Vorgabe hinaus können auch standortfremde Gehölze, z. B. Nadelgehölze, gepflanzt werden, jedoch nur bis zu max. 10 % der übrigen Gehölze.

Standortgerechte heimische Gehölze sind z. B.:

Bäume:	
Winterlinde *	Tilia cordata
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubeneiche	Quercus petraea
Hainbuche *	Carpinus betulus
Esche *, **, K	Fraxinus excelsior
Feldahorn *, S	Acer campestre
Eberesche	Sorbus aucuparia
Stieleiche *, **, K	Quercus robur
Bergahorn **, K	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn **, K, S	Tilia tomentosa

und hochstämmige lokale Obstbäume

Sträucher:	
Hasel *	Corylus avellana
Weißdorn *	Crataegus monogyna
schwarze Johannisbeere K	Ribes nigrum
Hainbuche *	Rubus idaeus
Salweide	Salix caprea
Hundsrose *, K	Rosa canina
Schlehe	Prunus spinosa
Hartriegel *, K	Cornus sanguinea
Zweigr. Weißdorn K	Crataegus oxyacantha
Pfaffenhütchen, K	Euonymus europaea
Heckenkirsche *, K	Lonicera xylosteum
Schwarzer Holunder *, K	Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball *, K	Viburnum opulus

(* für heckenartige Einfriedigungen geeignet, ** Bäume 1. Ordnung)

S = als Straßenbäume geeignet

K „Klima verträgliche“ Gehölze (Trockenheit)

- 7.2. Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke, einschließlich unterbauter Freiflächen, sind, soweit sie nicht für eine sonstige zulässige Nutzung, wie Stellplätze, Wege, Zufahrten, Terrassen, Gartenhütten o. ä. benötigt werden, gärtnerisch als Zier- und / oder Nutzgarten in Form von Vegetationsstrukturen ohne flächige Kunstrasenelemente anzulegen und zu unterhalten. Lose Stein- / Materialschüttungen, z.B.: Schotter, Splitt, Kies, Glas, die nicht pflanzlichen Ursprungs sind, sind nicht zulässig. Ausnahmen davon sind lediglich zulässig für Steinschüttungen in einer Breite von maximal 50 cm unmittelbar an

der Fassade baulicher Anlagen, die der raschen Ableitung von Niederschlagswasser in den Untergrund dienen („Traufstreifen“).

8. Gestaltungssatzung nach § 91 (3) HBO i.V.m. § 9 (4) BauGB

8.1. In der zeichnerisch festgesetzten Freihaltezone sind keine Einfriedigungen zulässig.

Entlang der öffentlichen Straßenparzellen dürfen die Einfriedigungen nur max. 0,8 m hoch, gemessen ab Oberkante der zugehörigen Verkehrsfläche, ausgeführt werden.

Entlang anderer Grundstücksgrenzen dürfen die Einfriedigungen max. 1,25 m hoch, gemessen ab natürlicher Geländeoberkante, ausgeführt werden. Ab einer Höhe von 0,8 m müssen sie blickoffen errichtet werden. Hiervon ausgenommen sind heckenartige Einfriedigungen. Sie dürfen max. 1,50 m hoch und blickdicht ausgeführt werden.

8.2. Im Allgemeinen Wohngebiet mit Index 2 sind je Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze je Wohnung vorzusehen.

Im Übrigen gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Vöhl.

Bei Änderung der Stellplatzsatzung, die eine höhere Anzahl von Stellplätzen für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen vorschreibt, ist diese Satzung maßgebend.

8.3. Die Stellplätze für Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass die Abfallbehälter von der Straße und von den Nachbargrundstücken her nicht gesehen werden können. Wenn die Stellplätze nicht innerhalb der baulichen Anlagen angeordnet werden, kann auch eine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen erfolgen, die nicht sofort einen Sichtschutz gewährleistet.

9. Wasserwirtschaftliche Festsetzungen (§ 37 Abs. 4 HWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Die unbegrünteren Dachflächen sind an Zisternen anzuschließen. Das Wasser ist als Brauchwasser zu nutzen.

Die Zisternen müssen je m² unbegrünter Dachflächen ein Volumen von mindestens 25 l besitzen.

Die maßgebende Größe der Dachflächen ist in waagrechtlicher Projektion zu ermitteln.

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, welches nicht verbraucht wird, ist zu versickern, wenn dies aus gutachterlicher Sicht (Bodengutachten) möglich ist.

Wenn die Versickerung nicht möglich ist, darf der Überlauf der Zisternen an die Kanalisation angeschlossen werden.

Die Versickerungseinrichtungen sind nach dem Arbeitsblatt DWA-A138 (Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich

verunreinigtem Niederschlagswasser“) der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu bemessen.

10. Hinweise

- 10.1. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen gemäß Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung einen zusätzlichen Eingriff gegenüber des rechtskräftigen Bebauungsplanes von 2.382 Ökopunkten zu.
Diese Punkte werden dem Ökopunktekonto der Gemeinde Vöhl entnommen und daher für die Eingriffe zur Verfügung gestellt.
- 10.2. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 (2) WHG). Das Niederschlagswasser soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 (4) HWG).
Die Versickerung in Versickerungsanlagen ist durch den Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Umwelt und Klimaschutz, erlaubnispflichtig.
- 10.3. Wenn bei Bauarbeiten organoleptisch auffälliges Material, z.B. Geruch und Farbe, anfällt, ist der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Umwelt und Klimaschutz, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Das Material muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben untersucht und, wenn erforderlich, ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 10.4. Wenn bei der Bebauung der Grundstücke während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen wird und dessen Ableitung erforderlich ist, ist dies dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Umwelt und Klimaschutz, unverzüglich anzuzeigen.
- 10.5. Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 (3) HDSchG).

Aufgestellt: 04.08.2023

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de



Gemeinde Vöhl

**Teil-Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 3A
„Auf der Breite“
Ortsteil Basdorf**

**Begründung gem. § 9 Abs. 8
BauGB**

Satzung

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich	3
3.	Entwicklungsgrundsatz und Bauleitplanverfahren	3
3.1	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
3.2	Bauleitplanverfahren und Rechtsgrundlagen	4
4.	Bestand	5
5.	Altflächen	6
6.	Planung	6
6.1	Städtebau	6
6.2	Erschließung.....	8
6.2.1	Verkehr.....	8
6.2.2	Energie.....	9
6.2.3	Wasserwirtschaft	10
6.2.3.1	Wasserversorgung einschl. Löschwasser	10
6.2.3.2	Abwasserableitung	10
6.3	Grünordnerische Festsetzungen.....	10
6.4	Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB), Besondere Kennzeichnungen (§ 9 (5) BauGB) und allgemeine Hinweise	11
7.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	11
8.	Überprüfung der Anwendbarkeit des § 13 BauGB	12
9.	Bodenordnende Maßnahmen (§ 45 folgende BauGB)	12
10.	Rechtliches Verfahren	13

Anlagen: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung einschl. Plan

1. Veranlassung

Die Änderung des Bebauungsplanes ist vorgesehen, da die beiden im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Wendeanlagen für die heutigen Müllfahrzeuge zu klein sind. Der Müllentsorger würde in diese Straßen nicht fahren.

Da der Bebauungsplan bereits 1999 rechtskräftig wurde, sind einige der getroffenen Festsetzungen als überholt anzusehen.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden daher vollständig überarbeitet und der heutigen Gesetzes- und Rechtslage angepasst.

Der Bebauungsplan dient vor allem der städtebaulichen Ordnung im Planbereich einschl. der Erschließung und der erforderlichen grünordnerischen Maßnahmen. Der Bebauungsplan weist ein Allgemeines Wohngebiet aus.

Die Erschließung des Baugebietes ist für die Grundstücke, die an der westlichen Erschließungsstraße liegen, in 2023 vorgesehen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Basdorf, Flur 4, und wird von folgenden wesentlichen Nutzungen abgegrenzt:

- Im Nordwesten: Gehölze, dahinter Freiflächen-Photovoltaikanlage bzw. Straße „An der Landstraße“/Gewerbegebiet
- Im Nordosten: Straße „An der Landstraße“, dahinter landwirtschaftliche Flächen
- Im Südosten: Brunnenstraße, dahinter landwirtschaftliche Flächen
- Im Südwesten: Baugrundstücke Auf der Breite Nrn. 2 (noch unbebaut), 4, 6 und 8 (jeweils bebaut)

Die Flächen liegen innerhalb des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3A „Auf der Breite“. Dieser Bebauungsplan wird daher teilweise geändert.

3. Entwicklungsgrundsatz und Bauleitplanverfahren

3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.2 Bauleitplanverfahren und Rechtsgrundlagen

Die Bauleitplanung wird im Wesentlichen gemäß folgender Gesetze und Ordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), gültig ab 01.01.2023.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2022 (GVBl. S. 571).

Die erste öffentliche Auslegung wurde vom 12.06.2023 bis 14.07.2023 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt und daher im ersten Verfahrensschritt öffentlich ausgelegt.

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel wurde das Verfahren anschließend geändert: Anstelle des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt und der Bebauungsplan daher noch einmal öffentlich ausgelegt.

Die Umweltprüfung ist gemäß Baugesetzbuch für das vereinfachte Verfahren nicht erforderlich. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Die Dauer der 2. Öffentlichen Auslegung wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Es gab für die 1. öffentliche Auslegung keinen Grund den Bauleitplan länger als einen Monat auszulegen.

Die Verkürzung der 2. öffentlichen Auslegung auf 2 Wochen ist ebenfalls möglich, da die Bauleitplanung lediglich um die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ergänzt wurde, welche zusätzlich im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erforderlich ist.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Durchführung der beiden öffentlichen Auslegungen wurden bzw. werden auch ins Internet gestellt. Dies gilt auch für alle Unterlagen der öffentlichen Auslegungen.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden durch die Gemeindevertretung abgewogen und anschließend der Satzungsbeschluss gefasst.

Während der 2. öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Die Rechtskraft wird durch ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erlangt.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bebauungsplan mit Begründung auf die Internetseite der Gemeinde gestellt.

4. Bestand

Der heutige Bestand wird anhand der beiden folgenden Fotos aufgezeigt.



Foto 1: Luftbild (Quelle: Google Earth, April 2023)

Das Luftbild verdeutlicht, dass innerhalb des Geltungsbereiches bereits 2 Grundstücke bebaut sind.

Die Flächen, die nordwestlich des Geltungsbereiches liegen, sind ebenfalls bebaut (Freiflächen-Photovoltaikanlage und Gewerbebetrieb).

Der Pfeil im Luftbild zeigt den Standort und die Blickrichtung des Fotos 2.



Foto 2: Blick auf den Planbereich von Südwesten in Richtung Westen (Quelle: Ingenieurbüro Zillinger, April 2023)

5. Altflächen

Stillgelegte Betriebsgrundstücke o. Ä. sind im Planbereich nicht vorhanden.
Abtlagerungen sind im näheren Umfeld ebenfalls nicht bekannt.

6. Planung

6.1 Städtebau

Im Plangebiet sind Allgemeine Wohngebiete gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehen.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung wurden entsprechend Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Die Allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind im Planbereich verboten. Die Hauptnutzung des durch § 4 BauNVO vorgeformten Gebietstyps (WA) bleibt erhalten. Der Gebietscharakter und die allgemeine Zweckbestimmung werden weiterhin erfüllt.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, da Reihenhäuser, die mit offener Bauweise möglich sind, nicht in das städtebauliche Konzept passen.

Damit keine zu hohen Gebäude errichtet werden können, die nicht ins Ortsbild passen, wurden die Trauf- und Firsthöhen beschränkt.

Entlang des nördlichen Geltungsbereichsrandes wurden höhere Höhen, daher im Wohngebiet mit Index 2, zugelassen, da bei einer entsprechenden Bauweise eine Beschattung der Nachbargrundstücke kaum möglich ist.

Im Wohngebiet mit Index 2 sind 2-geschossige Gebäude uneingeschränkt zulässig.

Im Gegensatz hierzu sind im Wohngebiet mit Index 1 lediglich 2-geschossige Gebäude zulässig, wenn das Dachgeschoss bauordnungsrechtlich als Vollgeschoss zu werten ist.

Die festgesetzte Grundflächenzahl lässt eine sinnvolle Bebauung zu. Bei zweigeschossiger Bauweise darf eine Geschoßflächenzahl von 0,5 erreicht werden.

Im Allgemeinen Wohngebiet mit Index 2 sind 3 Wohneinheiten und im Allgemeinen Wohngebiet mit Index 1 maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

Die Zahl der Wohnungen je Gebäude wurde beschränkt, damit möglichst einheitlich große Gebäude im jeweiligen Wohngebiet gebaut werden.

Eine Wohnung bzw. Wohneinheit ist wie folgt definiert:

Als Wohnung wird die Gesamtheit von Räumen bezeichnet, die zur Führung eines selbstständigen Haushaltes bestimmt sind. Zu einer Wohnung gehören eine Küche, ein Bad mit Dusche oder Badewanne, eine Toilette und ein Abstellraum. Weitere bauordnungsrechtliche Merkmale einer Wohnung ist ihre Abgeschlossenheit gegenüber anderen Wohnungen oder Nutzungseinheiten. Auch muss sie einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, Treppenhaus oder Vorraum besitzen.

Der Bauherr kann daher innerhalb eines Hauses mehrere Wohnungen, zum Beispiel für die Eltern, Kinder usw. schaffen, ohne dass diese auf die Zahl der Wohneinheiten angerechnet werden, wenn sie keinen eigenen abschließbaren Zugang haben.

Er kann daher zusätzlich eine einzige Wohnung, zum Beispiel für die Vermietung, realisieren.

In einem Doppelhaus können insgesamt 4 Wohnungen gebaut werden. Das Doppelhaus setzt aber voraus, dass es auf 2 verschiedenen Grundstücken errichtet wird. Wird ein Haus mit 2 Hauseingängen auf einem einzigen Grundstück errichtet, handelt es sich um ein Einzelhaus. Dann können wieder nur max. 2 Wohneinheiten errichtet werden.

Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen usw. zu berücksichtigen. Eine Überschreitung von 50 % ist gemäß BauNVO zulässig.

Zur Verbesserung des Ortsbildes und um Sichtbehinderungen im Einmündungsbereich der Straßen zu verhindern, wurde festgesetzt, dass Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind.

Um den Freiraum der Bauinteressenten und deren Planer nicht einzuschränken, wird die Stellung der Gebäude nicht verbindlich im Detail festgesetzt.

Dies gilt auch für die Wohngebäude, damit alle energiepolitischen und technisch sinnvollen Lösungen möglich sind. Die Sonnenenergie kann daher bei Ausrichtung des Daches nach Süden durch den Einbau von Sonnenkollektoren, s. Kap. 6.2.2 genutzt werden.

Durch die gewählten Baugrenzen können die Grundstücke sinnvoll bebaut werden. Die Bauherren erhalten größtmögliche Freiheiten.

Für die Einfriedigungen wurden vor allem bezüglich der Höhe Einschränkungen festgesetzt. Mit dieser Festsetzung soll erreicht werden, dass keine optisch schmalen Gassen bzw. zwischen den Grundstücken keine für die Nachbarn störende Abgrenzungen entstehen.

Für die Müllgetrenntsammlung sind je Grundstück mehrere Mülleimer erforderlich. Damit die Müllbehälter das Ortsbild nicht dominieren, wurde festgesetzt, dass die Stellplätze für die Müllbehälter von der Straße her und den Nachbargrundstücken her nicht einsehbar hergestellt werden müssen. Denkbar ist daher, dass die Stellplätze für die Müllbehälter mit heimischen Laubgehölzen eingegrünt werden. Es wird vermieden, wie vielerorts zu beobachten, dass zum Teil drei Mülleimer zur Straße hin sichtbar aufgestellt werden und das Straßenbild „verschandeln“. Da die Müllstandorte nicht fest vorgeschrieben sind, bleibt es den Bauwilligen überlassen, ob sie den Mülleimerstandort eingrünen wollen oder integriert mit ihrem Bau, daher von der Straße nicht einsehbar, wählen.

6.2 Erschließung

6.2.1 Verkehr

Das Baugebiet wird an 2 Stellen an die Brunnenstraße verkehrlich angeschlossen.

Die Straßenbreiten für den fließenden Verkehr sind so sparsam wie möglich angesetzt worden. Da in einem Wohngebiet mit wenig Verkehr zu rechnen ist, wurde dies bei Wahl der Straßenbreite mit 6,5 m berücksichtigt.

Detaillierte Aussagen bezüglich des Ausbaues der Straßen nach dem Separationsprinzip bzw. mit gemischtem Verkehr bleiben den Fachplanungen vorbehalten, da sie im B-Plan ohnehin nur nachrichtliche Bedeutung haben. Sie können nicht verbindlich vorgeschrieben werden. Dessen ungeachtet soll die 6,5 m breite Straße höhengleiche Fahrbahn und Gehweg erhalten.

Die festgesetzten Wendeanlagen entsprechen dem Flächenbedarf für Fahrzeuge bis 10 m Länge (dreiaxlige Müllfahrzeuge). Da beim Wenden die Fahrzeuge einen Überhang haben, muss dieser Bereich auf den privaten Grundstücken freigehalten werden. In diesem Bereich sind daher keine Einfriedigungen zulässig.

Die privaten Wege, private Stellplätze, Garagenzufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Textlich ist festgesetzt, dass in Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten mindestens 2 Stellplätze je Wohneinheit vorzusehen sind. Dies steht im Gegensatz zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Vöhl. Nach der Stellplatzsatzung sind lediglich 1,5 Stellplätze je Wohneinheit in diesen Gebäuden erforderlich. Da diese Zahl aber erfahrungsgemäß zu gering ist, wird diesbezüglich von der Stellplatzsatzung abgewichen. Im Übrigen gilt die Stellplatzsatzung. Sie

greift auch, wenn diese Stellplatzsatzung geändert wird, in der gegebenen Falles sogar eine höhere Anzahl von Stellplätzen für Gebäude mit 3 Wohneinheiten verankert ist.

6.2.2 Energie

Die Sonnenenergie ist aus Gründen des Klimaschutzes zu nutzen. Ein nachhaltiges und umweltfreundliches Wohnen soll gefördert werden. Die CO₂-Emissionen werden dadurch langfristig reduziert.

Es muss daher je Wohngebäude bzw. je Doppelhaushälfte eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mind. 6 Kilowattpeak (kWp) installiert werden.

Die Leistung von Photovoltaikanlagen wird in Kilowattpeak (kWp) angegeben. Dabei entspricht eine Nennleistung von 1 Kilowatt (kW) in etwa einem 1 kWp.

Eine Photovoltaikanlage mit 6 Kilowattpeak benötigt eine Fläche von etwa 50 m² kann also in etwa so viel Strom (rd. 5.000 – 6.000 kWh) produzieren. Dies ist etwas mehr als eine Vierköpfige Familie derzeit durchschnittlich im Jahr (ungefähr 4.000 kWh) verbraucht. Eine Wärmepumpe bzw. ein Elektroauto sind hierbei aus 2 Gründen nicht berücksichtigt:

- In der kalten Jahreszeit sinkt die Produktion der Photovoltaikanlage, daher zu einem Zeitpunkt, wenn für die Wärmepumpe Strom benötigt wird. Im Sommer würde daher ein deutlicher Überschuss bestehen.
- Das Elektroauto kann nicht in Abhängigkeit der Sonneneinstrahlung geladen werden. Dies erfolgt je nach Ladezustand des Akkus des Autos.

Die festgesetzte Größe erscheint daher ausreichend, auch wenn in Zukunft je Haushalt etwas mehr Strom benötigt wird.

Der Stromspeicher, der für die festgesetzte Größe der Photovoltaikanlage von den Fachleuten empfohlen wird, liegt bei etwa 5 kWp, daher in etwa in der Höhe des täglichen Verbrauches. Der nicht verbrauchte Strom kann neben der Einspeisung ins öffentliche Stromnetz, welche mit einer geringen Vergütung verbunden ist, auch als Guthaben in einer Cloud gutgeschrieben werden. So kann der nicht verbrauchte Strom an Schlechtwettertagen bzw. in den Wintermonaten verbraucht werden. Für den Abschluss dieses Cloud-Vertrages fallen allerdings ebenfalls Kosten an, sodass in Abstimmung mit Fachleuten die optimale Größe der Photovoltaikanlage und des Speichers gefunden werden muss.

Um den Ertrag der Photovoltaikmodule zu maximieren, sollte im Rahmen der Objektplanung auf eine möglichst optimale Ausrichtung und Neigung der Dächer geachtet werden:

In der Praxis hat sich eine Dachausrichtung in Richtung Süden bei einer Dachneigung von etwa 30° als ideal herausgestellt. Aber auch bei einer Ausrichtung in Richtung Südosten oder Südwesten und einer Dachneigung zwischen 25° und 55° kann noch eine Effizienz der Anlagen von über 80 % erzielt werden.

Alternativ ist auch eine aufgeständerte Bauweise bei flachen Dächern in die Überlegung einzubeziehen.

Die Photovoltaikanlagen amortisieren sich in einem Zeitraum von 10-15 Jahren.

Freileitungen sind im Planbereich nicht vorhanden.

Lichtquellen im Außenbereich, die nach oben abstrahlen, sind nicht zulässig.

Durch künstliches Licht angezogen, verlassen viele Insekten ihren eigentlichen Lebensraum und können nicht mehr der Nahrungs- und Partnersuche nachgehen. Insekten werden von

künstlichen Lichtquellen irritiert, angelockt und geblendet. Sie verlieren ihre Orientierung und verenden dann oft vor Erschöpfung. Tiere wie Fledermäuse, Igel, Amphibien und auch Vögel sind zudem auf Insekten als Nahrungsquelle angewiesen und daher von zunehmender Lichtverschmutzung auch betroffen.

Zur Verringerung der Lichtverschmutzung und zum Schutz der heimischen Fauna wurde daher festgesetzt, dass die Außenbeleuchtung auf den Wohnbaugrundstücken so zu gestalten ist, dass diese nicht in die Umgebung abstrahlt. Es sind darüber hinaus störungsarme Leuchtmittel, z.B. LED oder Natriumdampflampen mit einem geringen Blaulichtanteil und einer Farbtemperatur von unter 3.000 Kelvin, zu wählen.

Für die nachrichtentechnische Versorgung und die Versorgung mit Elektrizität sind in den Erschließungsstraßen geeignete und ausreichende Trassen vorgesehen.

Trafostationen dürfen ohne Grenzabstand errichtet werden. Der erforderliche Flächenbedarf wird dadurch wesentlich reduziert.

6.2.3 Wasserwirtschaft

6.2.3.1 Wasserversorgung einschl. Löschwasser

Die Wasserversorgungsleitungen werden zur Erschließung des Gebietes erweitert. Wegen der gewählten verkehrlichen Erschließung und da in 2 Bauabschnitten gebaut werden soll, kann keine Ringleitung vorgesehen werden.

6.2.3.2 Abwasserableitung

Die Entwässerung ist im Trennsystem mit Anschluss an die vorhandene Kanalisation vorgesehen.

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soll versickert werden. Da jedoch durch Bodengutachten noch nicht nachgewiesen ist, ob die Versickerung aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse möglich ist, ist textlich festgesetzt, dass dies nur gilt, wenn ein entsprechendes Gutachten die Möglichkeit bestätigt.

Die ebenfalls festgesetzten Zisternen zum Auffangen des anfallenden Niederschlagswassers reduzieren, wenn das Wasser genutzt wird, den Trinkwasserverbrauch. Dies erscheint vor allem wegen der in den vergangenen Jahren aufgetretenen geringeren Niederschläge wichtig zu sein.

6.3 Grünordnerische Festsetzungen

Zur Verhinderung einer Fernwirkung der Bebauung müsste eine mindestens 5 m breite Bepflanzung am Grundstücksrand vorgenommen werden, deren Gehölze höhenmäßig nicht geschnitten werden dürften. Nur dann könnte eine Fernwirkung der Bebauung in die freie Landschaft verhindert werden.

Da eine entsprechende Festsetzung von den Bauherren ohnehin nicht beachtet würde, wurde hierauf verzichtet.

Für Gehölzpflanzungen, die mindestens auf 10 % des Grundstückes einnehmen müssen, sind standortgerechte Laubgehölze zu wählen. Standortfremde Gehölze, zum Beispiel Nadelgehölze, dürfen nur bis zu maximal 10 % der übrigen Gehölze gepflanzt werden.

Das vermehrte Anpflanzen vornehmlich nicht heimischer Nadelgehölze verdrängt ökologisch wertvollere Laubgehölzarten. Dies führt zu einer fortschreitenden Artenverarmung (u. a. Insekten, Kleinvogelarten), da Koniferen in weit geringerem Maße Tierarten Lebensraum (Unterschlund bzw. Nistmöglichkeiten) bieten als Laubgehölze. Einzelne Tierarten sind ausschließlich von bestimmten heimischen Gehölzen abhängig. Unterhalb der Koniferen gedeihen, bedingt durch die zahlreichen dichten Äste und dem dichten Nadelbewuchs, andere Pflanzenarten schlecht. Die Lichtverhältnisse sind zu gering. Die Nadelstreu versäuert den Boden und ist nur schlecht abbaubar.

Die in die textlichen Festsetzungen aufgenommene Pflanzliste enthält auch eine Kennzeichnung der Gehölze, die eine größere Trockenheit vertragen bzw. für den Straßenraum geeignet sind.

Aufgrund des zunehmenden Trends, Vorgärten und andere Gartenflächen als flächenhafte Stein-, Kies- und Schotterflächen (sog. Steingärten) anzulegen, die z. B. Bestäuberinsekten keinen geeigneten Lebensraum bieten, wurde textlich festgesetzt, dass Steingärten/Schotterflächen nicht zulässig sind.

6.4 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB), Besondere Kennzeichnungen (§ 9 (5) BauGB) und allgemeine Hinweise

Wenn Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies meldepflichtig, siehe textliche Festsetzungen.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist durch den Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg genehmigungspflichtig. Dies gilt auch, wenn bei Bauarbeiten organoleptisch auffälliges Material angetroffen wird. Entsprechend ist vorzugehen, wenn Grundwasser aufgeschlossen wird, welches abgeleitet werden muss.

7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Frage des Eingriffes und Ausgleiches ist im Bebauungsplan-Verfahren abschließend zu klären.

Es wird daher abwägend entschieden, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind bzw. ob Maßnahmen festgesetzt werden müssen:

Um die Möglichkeiten aufzuzeigen, die der rd. 18.500 m² große Bebauungsplan bietet, wird eine Flächenbilanzierung durchgeführt.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die zusätzlich ermöglichten erwarteten Eingriffe auszugleichen.

Die Bilanzierung wird nach der hessischen Kompensationsverordnung vorgenommen, siehe Anlage.

Art und Maß der Bebauung werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht geändert. Geändert werden im Wesentlichen die Verkehrsflächen, die festgesetzten Bepflanzungen und Verbot von geschotterten Flächen.

Die Verkehrsflächen werden nur geringfügig vergrößert.

Wesentlich geändert werden gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan die erforderlichen Bepflanzungen. Diese umfangreichen Bepflanzungen werden erfahrungsgemäß von den Grundstückseigentümern nicht vorgenommen und wurden daher wesentlich geändert.

Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan hätten auf den 16 Grundstücken insgesamt 98 Bäume gepflanzt werden müssen. Diese unrealistisch hohe Zahl wird reduziert:

Nach den Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplanes müssen mindestens 1336 m² Pflanzflächen angelegt werden. Alle 50 m² ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Insgesamt sind dies daher 27 Bäume, wobei hier vereinfachend nicht jedes einzelne Grundstück sondern die Gesamtfläche betrachtet wird. Die Zahl der Bäume, die gepflanzt werden muss, ist daher größer.

Schotterflächen sind gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan im Gegensatz zu dieser Änderung nicht verboten. In der Bilanzierung wird davon ausgegangen, dass im Mittel 10 m² auf jedem Grundstück geschotterten würden.

Das Defizit liegt bei 2382 Ökopunkten, siehe Anlage. Diese Punkte werden dem Ökopunkte Konto der Gemeinde entnommen.

8. Überprüfung der Anwendbarkeit des § 13 BauGB

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, daher im Innenbereich. Die Änderung ist erforderlich, damit eine ordnungsgemäße Erschließung möglich ist.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter bestehen.

Auch werden keine Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

9. Bodenordnende Maßnahmen (§ 45 folgende BauGB)

Die eingetragenen Parzellengrenzen sind nicht verbindlich. Eine Neuordnung der Grundstücke ist geplant.

10. Rechtliches Verfahren

Nach Abschluss der Planungen wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der B-Plan wird damit rechtskräftig.

04.08.2023

.....
(Bürgermeister)

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de



Immo Zillinger

Von: Cornelia.Scholz@rpks.hessen.de
Gesendet: Dienstag, 13. Juni 2023 16:12
An: info@buero-zillinger.de; info@voehl.de
Cc: Lisa.Modrock@rpks.hessen.de; Siedlungsplanung@rpks.hessen.de
Betreff: Teil-Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Breite", Gemeinde Vöhl, OT Basdorf



Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.a. Bauleitplanung weise ich darauf hin, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB nach aktueller Rechtsprechung nicht möglich ist, da nur ein sehr kleiner Teil baulich in Anspruch genommen wurde. Eine Überplanung von „Außenbereichsflächen“ ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Cornelia Scholz

Dezernat
Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4375
Fax: +49 (611) 327641642
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Cornelia.Scholz@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Das Bauleitplanverfahren wird geändert. Es wird nach § 13 BauGB weiter bearbeitet. Der Bebauungsplan wurde daher ein 2. Mal öffentlich ausgelegt.

Die Änderung des Verfahrens war zwischen Frau Scholz, Regierungspräsidium, und Herrn Zillinger, Ingenieurbüro Zillinger, vor der 2. öffentlichen Auslegung telefonisch besprochen worden.

Ingenieurbüro
Zillinger
Herr Marian Gawelek
Weimarer Straße 1
35396 Gießen

Herr Schober

Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach
Tel. 05631 954 864
Fax 0531 954-870
martin.schober@lkwafrk.de
(E-Mail-Adresse für formlose Mitteilungen)

www.landkreis-waldeck-frankenber.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: U-STU/1903/23/11329

Termine nur nach Vereinbarung.

Korbach, 04.07.2023

**BPlan Nr. 3A "Auf der Breite" Gemeinde Vöhl, Ortsteil Basdorf
Teil-Änderung
Gemarkung Basdorf, Flur , Flurstück**

Sehr geehrter Herr Gawelek,

die nachfolgende wasser-, boden- und naturschutzrechtliche Beurteilung der o. g.
Wählen Sie ein Element aus bitten wir zu beachten:

Oberirdische Gewässer

Keine Bedenken.

Niederschlagswasser

Die geplante Festsetzung, Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern, entspricht grundsätzlich den wasserrechtlichen Zielsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser. Eine Ableitung des Niederschlagswassers über Kanäle hingegen sollte wasserrechtlich unbedingt vermieden werden. Niederschlagswasser soll am Ort des Anfalls grundsätzlich verwertet, versickert oder verdunstet werden. Die derzeitigen Festsetzungsvorschläge zum Umgang mit Niederschlagswasser sind diesbezüglich zu unkonkret. Dazu der Verweis auf § 5 Wasserhaushaltsgesetz, wonach eine Vergrößerung und Beschleunigung des Niederschlagswassers vermieden werden soll.

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDE33XXX

Gläubiger ID:
DE14ZZZ000000035607
USt-Id Nr.:
DE 113 057 900

1. Die textliche Festsetzung ist eindeutig: „....Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, welches nicht verbraucht wird, ist zu versickern, wenn dies aus gutachterlicher Sicht (Bodengutachten) möglich ist.“
Da ein Bodengutachten für die privaten Grundstücken in Bezug auf die Versickerungsfähigkeit nicht vorliegt, kann die Einschränkung „...aus gutachterlicher Sicht...“ nicht herausgenommen werden.
Im Übrigen erfolgt die Entwässerung im Trennsystem, welches zum Beispiel zur Ableitung des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist.
Diese Entwässerung ist zulässig, sodass die textlichen Festsetzungen nicht geändert werden müssen.

2. Als Planungsgrundsatz gilt, den nachteiligen Auswirkungen der Flächenversiegelungen auf den Wasserhaushalt entgegenzuwirken und die Zunahme des Oberflächenabflusses sowie die Reduzierung der Grundwasserneubildung und der Verdunstung soweit möglich zu begrenzen. Grundsätzliche Maßnahmen sind Regenwassernutzungsanlagen und die Schaffung von Flächen zur Versickerung und Verdunstung des Niederschlagswassers, z.B. Gründächer, Vegetationsflächen, Versickerungsanlagen, etc.

3. Dies bedeutet für die bauleitplanerischen Festsetzungen, konkrete wasserwirtschaftliche Kompensationsmaßnahmen für die Flächenversiegelungen zu erarbeiten. Zur fachlichen Unterstützung hat die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall das Arbeitsblatt A 102 "Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers" herausgegeben. Diese Wasserhaushaltsbilanz ist Grundlage für die wasserrechtliche Zulassung der Entwässerungsanlagen. Um spätere Änderungen der bauleitplanerischen Festsetzungen zu vermeiden, empfehlen wir dringend die Wasserhaushaltsbilanz in diesem Planungsstadium zu erstellen und mit dem Fachdienst Umwelt abzustimmen. Eine Untersuchung der Versickerungseigenschaften des Bodens ist dafür obligatorisch.

Folgende Erläuterungen unter Ziffer 6.4 der Begründung und 10.1 der textlichen Festsetzungen bitten wir zu korrigieren:

4. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht anzeigepflichtig, sondern wasserrechtlich erlaubnispflichtig.

Grundwasser:

Keine Bedenken

Bodenschutz

Die Gemeinden haben vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes erreicht werden (§3 HAAltBodSchG). Daher ist bereits im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen durch die Gemeinde sicherzustellen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht entstehen.

5. Durch die Änderung der Baugrenzen wird eine Bebauung auf den „hinteren“ Grundstücksflächen ermöglicht. Dies birgt die Gefahr, dass bei Bauausführung das gesamte Grundstück beansprucht wird, z.B. durch Befahrung und Lagerung, was bei

2. Es wird auf Ziffer 1 verwiesen
Auch ist die Brauchwassernutzung und eine wasserdurchlässige Bauweise für Wege, private Pkw-Stellplätze, Garagenzufahrten und Hofflächen festgesetzt.
Eine Dachbegrünung bzw. weitere Maßnahmen werden unter Hinweis auf die Entwässerung im Trennsystem nicht festgesetzt.

3. Es wird auf die Ziffern 1 und 2 verwiesen.

4. Die Begründung und die textlichen Festsetzungen werden entsprechend Anregung geändert.

5. Die Grundflächenzahl wird nicht geändert. Die maximal zulässigen Befestigungen/Versiegelungen werden daher nicht erhöht. Nebenanlagen, Hofflächen, Wege usw. sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Durch Vergrößerung der überbaubaren Fläche wird daher den Bauherren lediglich ein größerer Spielraum für die Stellung des Gebäudes eingeräumt.

Nichtbeachtung des vorsorgenden Bodenschutzes zu schädlichen Bodenveränderungen führen kann.

6. Wir bitten Maßnahmen zu vorsorgenden Bodenschutz als Hinweise in die textlichen Festsetzungen mitaufzunehmen.

7. Wir empfehlen der Gemeinde, die künftige Bauherrschaft bei Kauf des Grundstücks auf Ihre Vorsorgepflicht zum Bodenschutz und Pflicht zur Gefahrenabwehr nach §§ 4 und 7 BBodSchG hinzuweisen und zu sensibilisieren. Zum Beispiel:

- Warum ist Bodenschutz wichtig? Welche Vorteile ergeben sich für den Bauherren?
- Beschränkung der Bodeninanspruchnahme auf das eigene Grundstück. Keine Lagerung und Befahrung fremder Grundstücke.
- Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB
- Vermeidung von schädlichen Bodenverdichtungen
- Ober- und Unterboden sind getrennt zu halten.
- Rekultivierungsmaßnahmen

Wir verweisen auf das Merkblatt des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Boden – damit Ihr Garten funktioniert, Bodenschutz für „Häuslebauer“ (Stand: 31.01.2018).

Naturschutz

Zu Punkt 6.3 „Grünordnerische Festsetzungen“ der textlichen Festsetzungen

8. Die im Bebauungsplan Nr. 3A „Auf der Breite“ festgesetzten Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraßen und die Eingrünungsstreifen, die im Rahmen dieser Änderung entfallen sollen, sind Teil des Ausgleichs für den Bebauungsplan von 1999 und daher aus unserer Sicht in den vorliegenden Änderungsentwurf zu übernehmen. Die Anpflanzungen dienen der Ein-/ Durchgrünung des Wohngebietes und somit der Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes und dienen zudem als Lebensraum für wildlebende Tierarten.

Wie unter Punkt 6.3 der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, werden ebensolche Festsetzungen wie auch Vorgaben hinsichtlich der Bepflanzung von Bauherren oftmals nicht bzw. kaum beachtet. Zur Sicherstellung der Ein-/Durchgrünung des Gebietes und somit zur Wahrung eines naturnahen Ortsbildes empfehlen wir, die Eingrünung auf kommunalen Flächen (ggf. schon während der Erschließung des Baugebietes)

9.

6. Der Bodenschutz ist gesetzlich geregelt und ist ohnehin zu beachten. Eine textliche Festsetzung ist daher nicht erforderlich. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die zulässigen Befestigungen/Versiegelungen nicht erhöht. Ein wesentlicher zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Boden wird daher durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht ermöglicht.

7. Dies kann auf Ebene der Bauleitplanung nicht geregelt werden.

8. Die Bauleitplanung wurde nach Vorlage dieser Stellungnahme erneut öffentlich ausgelegt. Vor der öffentlichen Auslegung wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Das Ausgleichsdefizit wird gemäß textlicher Festsetzung ausgeglichen. Erfahrungsgemäß werden die in Bebauungsplan festgesetzten Pflanzstreifen von den zukünftigen Eigentümern nicht angelegt bzw. nicht entsprechend der Festsetzungen bepflanzt und gepflegt. Auch kann ein Neubaugebiet nicht hinter Gehölzen „versteckt“ werden. Eine 10-prozentige Bepflanzung der Baugrundstücke ist festgesetzt. Bei Beachtung dieser Festsetzung wird eine gute Durchgrünung des Baugebietes erreicht.

9. Die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen in der angeregten Größe würde die Grundstücke wesentlich verkleinern. Die Nutzbarkeit würde erheblich eingeschränkt. Der Flächenverbrauch würde steigen, wenn an der Grundstücksgröße festgehalten würde. Dies entspricht daher nicht dem Grundsatz des Baugesetzbuches „Mit Grund und Boden sparsam umgehen“. Unabhängig davon kann die Gemeinde personell und wirtschaftlich nicht die Pflege von für Baugrundstücke erforderliche Grünflächen übernehmen.

durchzuführen, damit die Funktion auf Dauer von der Gemeinde Vöhl sichergestellt werden kann.

10. Wir empfehlen, die Prozent-Vorgabe hinsichtlich der Bepflanzung durch eine genaue Flächenangabe zu konkretisieren. Dies gewährleistet eine hinreichende Bestimmtheit der Festsetzung für die Bauwilligen. Durch direkt zu überprüfende Angaben zur Bepflanzungen ergeben sich außerdem Vorteile für eine Kontrolle, zu welcher die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung verpflichtet ist.

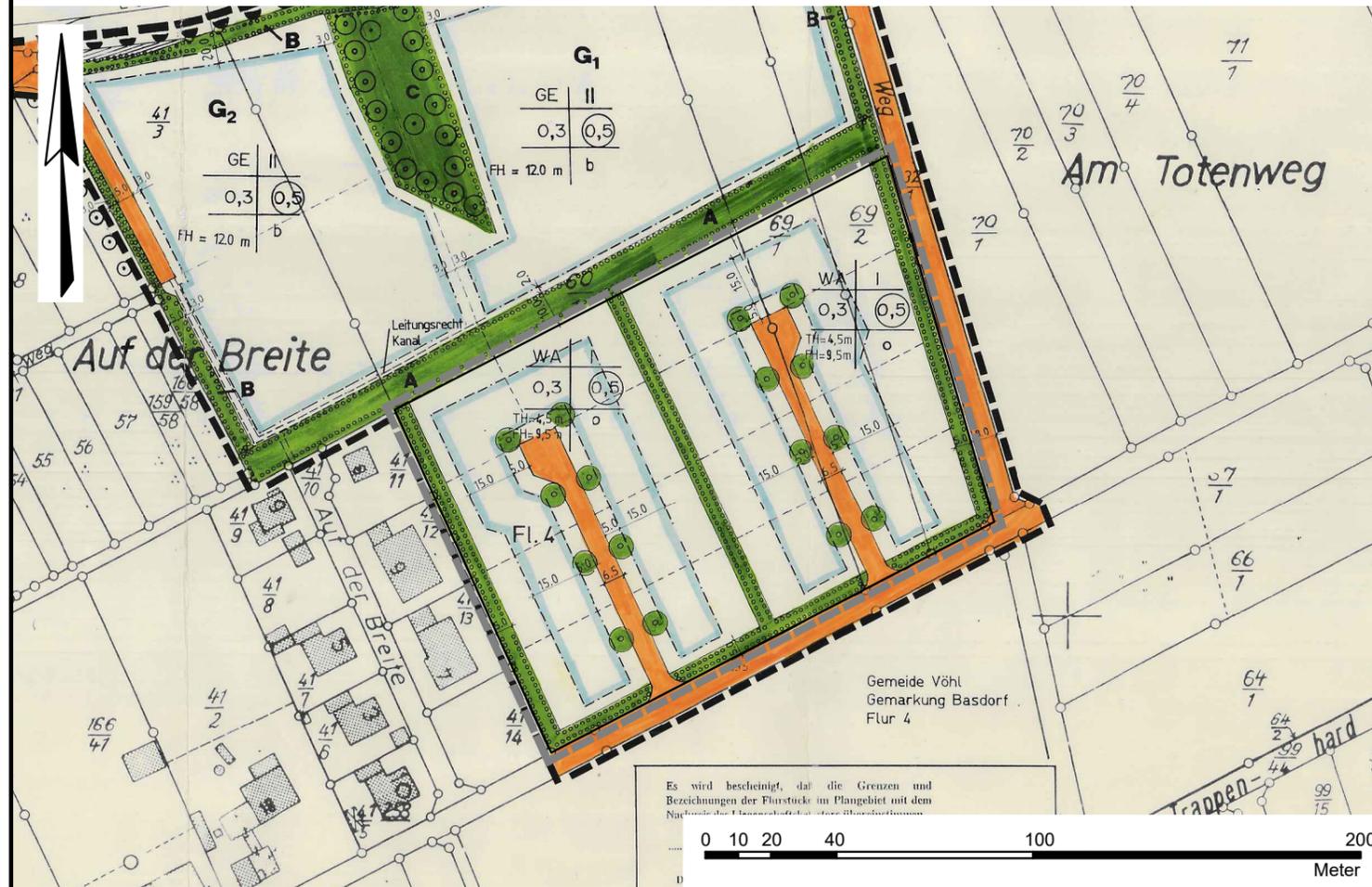
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schober

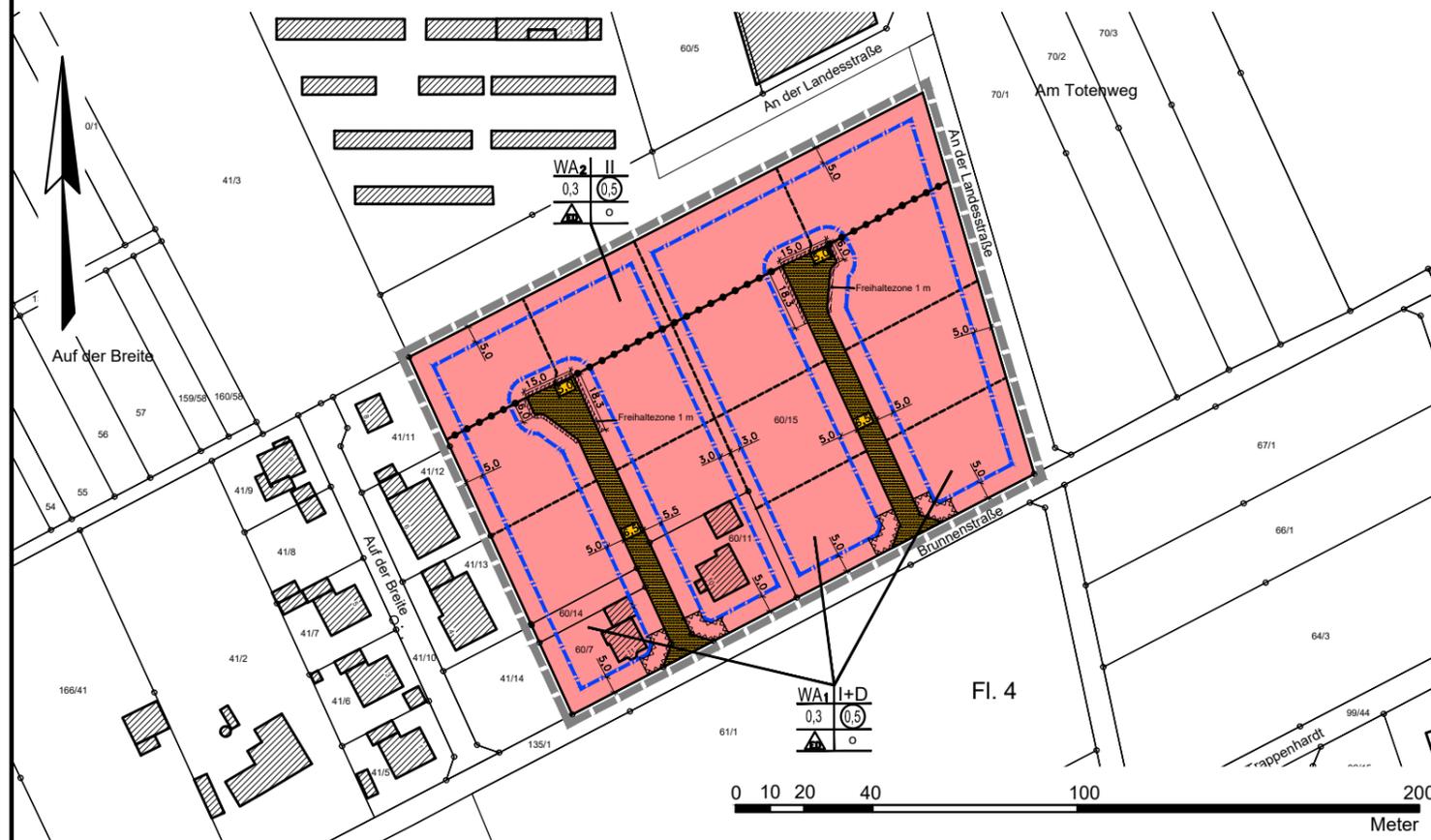
10. Durch die festgesetzte Grundflächenzahl kann das Grundstück prozentual in Abhängigkeit der Größe versiegelt bzw. befestigt werden. Genau diesem Ansatz folgt die prozentuale Vorgabe für die Bepflanzungen. Je größer ein Grundstück ist, umso mehr kann befestigt werden und daher ist dann umso mehr zu bepflanzen. Da die Größe der Grundstücke bei Bebauung bekannt ist, ist die Festsetzung eindeutig und gerechter.

Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 3A "Auf der Breite"



Planung

Grundlage: Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A "Auf der Breite", Zeichn.-Nr. 2317/1



Planzeichenerklärung

■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes, Stand: Mai 2023 (18.404 m²)

Biotop- /Nutzungstypen (Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 3A "Auf der Breite"):

(in Klammer: Typ-Nr. / Wertpunkte nach Kompensationsverordnung / Größe)

- WA** Allgemeine Wohngebiete (14.770 m²)
 - Völlig versiegelte Flächen (16 x 170 m²)(10.510/3/2.720 m²)
 - Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster (16 x 60 m²)(10.520/6/960 m²)
 - Neuanlage arten- und struktureiche Hausgärten (11.222/25/10.930 m²)
 - Schotterfläche (16 x 10 m²)(10.530/6/160 m²)
 - Anpflanzung von Bäumen (98 x 1 m²)(04.110/34/98 m²)
(Je 150 m² Grundstücksfläche ein Baum: 14.770 / 150 = 98 Bäume)
- Öffentliche Verkehrsflächen (10.510/3/1.300 m²)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (02.400/27/2.334 m²)

Biotop- /Nutzungstypen (Planung):

(in Klammer: Typ-Nr. / Wertpunkte nach Kompensationsverordnung / Größe)

- WA** Allgemeine Wohngebiete (17.039 m²)
 - Völlig versiegelte Flächen (16 x 170 m²)(10.510/3/2.720 m²)
 - Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster (16 x 60 m²)(10.520/6/960 m²)
 - Neuanlage arten- und struktureiche Hausgärten (11.222/25/12.023 m²)
 - Pflanzfläche (10% von 13.359 m²)(02.400/28/1.336 m²)
- Straßenverkehrsflächen (10.510/3/1.365 m²)

Gemeinde Vöhl

Eingriffs- und Ausgleichsplan der Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A "Auf der Breite"

Ortsteil Basdorf

Bearbeitet:	I. Zillinger		Maßstab:	Stand:	28.06.2023
Gezeichnet:	Gawelek		1:2.000	Zeichnungsnummer:	2317/2
Geprüft:				Ersatz für:	

Ingenieurbüro Zillinger

35396 Gießen, Weimarer Str. 1, Fon (0641) 95212-0, Fax (0641) 95212-34, info@buero-zillinger.de, www.buero-zillinger.de

Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A "Auf der Breite", Gemeinde Vöhl, Ortstail Basdorf, Flur 4

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV						WP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm				Biotopwert [WP]				Differenz [WP]	
ggfs. ankreuzen, ob gesetzl. Schutz, LRT oder Zusatzbewertung							vorher		nachher		vorher		nachher		Sp. 8 - Sp. 10	
Teilfläche Nr.	Typ-Nr	Bezeichnung Kurzform	§30 LRT	Zus- Bew						Sp. 3 x Sp. 4	Sp. 3 x Sp. 6	Sp. 8 - Sp. 10				
1	2a	2b	2c	2d	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
gliedern in 1. Bestand u. 2. n. Ausgleich																
Übertr.v.Bl. Nr.																
F	1. Bestand vor Eingriff (Rechtskräftiger Bebauungsplan "Aartalsee I")															
L	1	10.510	Völlig versiegelte Flächen (16 x 170 m ²)			3	2720				8160	0			8160	
Ä	2	10.510	Völlig versiegelte Flächen (Verkehrsfläche)			3	1300				3900	0			3900	
C	3	10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster (16 x 60 m ²)			6	960				5760	0			5760	
H	4	10.530	Schotterflächen (16 x 10 m ²)			6	160				960	0			960	
E	5	11.222	Neuanlage arten- und strukturreicher Hausgärten			25	10930				273250	0			273250	
N	6	02.400	Neuanpflanzung von Hecken/Gebüsch (heimisch, standortgerecht)			27	2334				63018	0			63018	
	7	04.110	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht (98 x 1 m ²)			34	98				3332	0			3332	
			Korrektur (überschießende Baumfläche)				-98				0	0			0	
B	2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz															
I	8	10.510	Völlig versiegelte Flächen (16 x 170 m ²)			3		2720			0	8160			-8160	
L	9	10.510	Völlig versiegelte Flächen (Verkehrsfläche)			3		1365			0	4095			-4095	
A	10	10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster (16 x 60 m ²)			6		960			0	5760			-5760	
N	11	11.222	Neuanlage arten- und strukturreicher Hausgärten			25		12023			0	300575			-300575	
Z	12	02.400	Neuanpflanzung von Hecken/Gebüsch (heimisch, standortgerecht) (10% von 13.359 m ²), Wertpunkt (WP) um einen Pkt. aufgewertet, da alle 50 m ² ein Baum gepflanzt werden muss.			28		1336			0	37408			-37408	
											0	0			0	
Summe/ Übertrag nach Blatt Nr.							18404	0	18404	0	358380	0	355998	0	2382	0
Zusatzbewertung (Siehe Blätter Nr.: _____)																
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blätter Nr. _____)																
Su																
						Auf dem letzten Blatt: Umrechnung in EURO Summe EURO				Kostenindex KI +reg. Bodenwertant. =KI+rBwa				0,40 EUR 0,40 EUR		
Gießen, 28.06.2023																
Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt, bitte nicht beschriften!																
						EURO Ersatzgeld										



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-100/2023	
Federführendes Amt	Amt für öffentl. Ordnung Wahlen und Bürgerservice
Datum	04.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	09.08.2023	beschließend
Ausschuss für Soziales und Tourismus	04.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	04.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.09.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Tourismus	18.09.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	18.09.2023	beschließend

Betreff:

Bildung einer Kommission nach § 72 HGO für den Aufgabenbereich „Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur weiteren Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Prüfbericht des MAS aus dem Mai 2023“

Sachdarstellung:

Im Zeitraum 8. – 10. Mai 2023 hat in unserer Gemeinde die Revision bzw. Überprüfung von feuerwehrtechnischen Einrichtungen durch den Technischen Prüfdienst Hessen bzw. Medical Airport-Service (MAS) stattgefunden. Der Prüfbericht liegt vor. Im Bereich der Feuerwehrehäuser sind erhebliche Mängel festgestellt worden. Daraufhin hat am 19. Juni 2023 der in früheren Zeit eingerichtete „Feuerwehrausschuss“ seine Arbeit wiederaufgenommen. Mitglieder dieses Ausschusses sind der Bürgermeister, die erste Beigeordnete Susanne Kubat sowie Beigeordneter Wrage, der Gemeindebrandinspektor mit seinen beiden Stellvertretern, Bauhofleiter Frank Winter sowie der Sachbearbeiter „Feuerwehr“ Bernd Weber. Der Zweck des Ausschusses ist die Vorbereitung von Beschlüssen zur Beseitigung von Mängeln aus dem Prüfbericht des Techn. Prüfdienstes.

Da die festgestellten Mängel sehr umfangreich sind sowie nur mit erheblichem finanziellen Aufwand und nicht alle gleichzeitig beseitigt werden können, wird vorgeschlagen, für den Zweck eine Kommission gemäß § 72 Hess. Gemeindeordnung zu bilden.

Die Entscheidung über die Bildung einer Kommission liegt allein beim Gemeindevorstand. Während die Hilfsorgane der Gemeindevertretung, die Ausschüsse, das Spiegelbild der Gemeindevertretung darstellen, werden die Mitglieder der Kommissionen im Zusammenwirken von Gemeindevorstand und Gemeindevertretung bestimmt. Kraft Gesetzes ist der Bürgermeister stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender jeder Kommission. Der Gemeindevorstand bestimmt die Beigeordneten und deren Anzahl, die Gemeindevertretung ihrerseits bestimmt die Gemeindevertreter und deren Anzahl, die Mitglieder der Kommission werden sollen. Darüber hinaus können je nach Aufgabenstellung einer Kommission „sachkundige Einwohner“ von der Gemeindevertretung als Mitglieder gewählt werden.

Um die Kommission handlungsfähig aufzustellen, sollte diese personell nicht zu groß sein. Vorgeschlagen wird, dass sie aus drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes, drei Mitgliedern aus der Gemeindevertretung sowie drei sachkundigen Bürgern gebildet wird. Die sachkundigen Bürger könnten der Gemeindebrandinspektor und seine beiden Stellvertreter sein. Diese neun Mitglieder wären stimmberechtigt. Zur Beratung in fachlichen Fragen kann die Kommission jederzeit weitere Personen, z. B. Bauamtsleiter, Sachbearbeiter etc. hinzuziehen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

- - -

Beschlussvorschlag:

Es wird eine Kommission gemäß § 72 HGO gebildet, die den Auftrag „Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur weiteren Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Prüfbericht des MAS aus dem Mai 2023“ hat.

Vom Gemeindevorstand ist der Bürgermeister kraft Gesetzes Mitglied diese Kommission. Als weitere Mitglieder bestimmt der Gemeindevorstand die erste Beigeordnete Susanne Kubat und den Beigeordneten Thorsten Wrage.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, ebenfalls drei Mitglieder aus ihren Reihen zu wählen. Als sachkundige Einwohner werden der Gemeindevertretung die Wahl des Gemeindebrandinspektors und seiner beiden Stellvertreter empfohlen.



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-92/2023 1. Ergänzung	
Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Datum	23.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Soziales und Tourismus	04.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	04.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.09.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Tourismus	18.09.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	18.09.2023	beschließend

Betreff:

**Kommunale Wärmeplanung –
Aufgabenübertragung auf den Zweckverband Waldeck-Frankenberg**

Sachdarstellung:

Für Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern besteht nach § 13 Abs. 1 HEG die Pflicht, eine kommunale Wärmeplanung vorzunehmen. Darüber hinaus steht es Kommunen mit weniger Einwohnerinnen und Einwohnern grundsätzlich frei, kommunale Wärmepläne aufzustellen.

Zudem tragen die Gemeinden und Landkreise als Teil der Daseinsvorsorge eine besondere Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele und die Anpassung an die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels nach § 8 Abs. 1 S. 1 Hessisches Klimagesetz (HKlimaG). Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 HKlimaG nehmen sie diese Aufgabe in eigener Verantwortung und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahr. Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2045 soweit zu mindern, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird, wurde in § 3 Abs. 2 S. 1 HKlimaG gesetzlich festgeschrieben. Laut Gesetzesbegründung zu § 13 HEG dient die kommunale Wärmeplanung der Erreichung dieses Ziels der Klimaneutralität bis 2045.

Die kommunale Wärmeplanung ist dabei nicht als „wirtschaftliche Betätigung“ im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO einzuordnen. § 13 Abs. 2 HEG sieht als Inhalte der kommunalen Wärmeplanung die systematische und qualifizierte Bestandsanalyse, die Potenzialanalyse im Wärmebereich innerhalb und außerhalb der Gebäude und ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2045 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 vor. Eine für das Jahr 2023 angekündigte Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 5 S. 1 HEG wird weitere Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung und dem Verfahren treffen. Auf Basis eines übergeordneten Wärmeplans kann die Gemeinde sinnvolle ortsteil- oder gebäude-spezifische Teilmaßnahmen identifizieren, die eine effiziente Wärmeversorgung in der Gemeinde unterstützen. Dabei werden vorteilhafte Kopplungseffekte für die beteiligten Akteure der Gebäude-eigentümer, Wohnungsunternehmen, Energieversorger und Handwerksbetriebe in den Kommunen aufgezeigt.

Ziel ist es danach, ganzheitliche Konzepte zur Wärmeeffizienz und -versorgung zu erstellen und auch Maßnahmen in vorhandene Instrumente wie etwa Flächennutzungs- und Bauleitpläne zu integrieren. Durch die kommunale Wärmeplanung wird ein langfristiger Fahrplan unter Einbindung der kommunalen Akteure für eine klimaneutrale Wärmeversorgung erarbeitet, der sodann in die

kommunalen Planungsprozesse integriert und laufend an die aktuellen Entwicklungen angepasst wird.

Um einen einheitlichen, effizienten und kostensparenden Planungsprozess im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zu gestalten, soll die Aufgabe der Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung auf den Zweckverband übertragen werden und somit zu einer interkommunalen Wärmeplanung wachsen.

Die Vorteile einer interkommunalen Wärmeplanung liegen insbesondere in der Gemeindegrenzen überschreitenden Gesamtbetrachtung und darin, dass Wind-, PV- oder Geothermie-Potenziale in einem gesamtheitlichen Zusammenhang betrachtet werden können. Zudem entstehen Kostenvorteile, da Ressourcen, z.B. für die Datensammlung gebündelt und ein gemeinsamer Öffentlichkeitsauftritt gewährleistet werden.

Nach dem Rücklauf der Beschlüsse zur Aufgabenübertragung durch die Verbandsmitglieder wird der Zweckverband sich um Fördermittel zur Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung bemühen. Ggf. besteht eine Fördermöglichkeit der kommunalen Wärmeplanung als Energiekonzept nach § 7 Abs. 2 HEG durch Landesfördermittel. § 7 Abs. 2 HEG benennt als förderfähig Energiekonzepte für ein Gemeindegebiet, ein Versorgungsgebiet, das Gebiet eines Zweckverbandes und für das Gebiet eines Landkreises sowie für Teile dieser Gebiete (örtliche oder regionale Energiekonzepte) sowie für die kommunale Gebietsentwicklung.

Der Zweckverband bedient sich satzungsgemäß zur Erfüllung seiner Aufgaben der EWF, so dass EWF die Aufgaben zur Erstellung der interkommunalen Wärmeplanung übernehmen wird. Ggf. dem Zweckverband gewährte Fördermittel sollen dann auf EWF übertragen werden.

Die EWF hält die Effekte, die sich aus der interkommunalen Wärmeplanung für die Planungssicherheit beim Aus- und Umbau der Strom- und Gasnetze sowie das Potenzial für den Ausbau der Wärmeversorgung für EWF ergeben, für so werthaltig, dass sie die Kosten für die kommunale Wärmeplanung wahrscheinlich überkompensieren werden. Unabhängig davon, ob der Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg Fördermittel für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erhält oder nicht, hat die EWF zugesagt, dass sie die Kosten für die kommunale Wärmeplanung allein trägt.

Es entstehen daher für die Gemeinde keine Kosten

Finanzielle Auswirkungen:

xxx

Beschlussvorschlag:

Die Kommune überträgt die freiwillige Aufstellung eines kommunalen Wärmeplanes auf den Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg (§ 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung). Der Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg soll sich für diese Aufgabe der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH bedienen.

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Nationalparkgemeinde Vöhl und dem Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg sowie dem Landkreis Waldeck-Frankenberg in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

Anlage(n):

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Wärmeplanung Aufgabenübertragung und interkommunale Zusammenarbeit 10072023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung auf den Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg sowie die interkommunale Zusammenarbeit bei der Energie- und Wärmeplanung im Landkreis Waldeck-Frankenberg

zwischen

der Stadt/Gemeinde XY,
vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand,
[Adresse]

nachfolgend: Stadt/Gemeinde

und

dem Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg,
vertreten durch den Vorstand,
Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach

nachfolgend: Zweckverband

sowie

dem Landkreis Waldeck-Frankenberg,
vertreten durch den Kreisausschuss,
Südring 2, 34497 Korbach

nachfolgend: Landkreis

alle zusammen nachfolgend: Kooperationspartner

Präambel:

Ab dem 29.11.2023 sind Gemeinden in Hessen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, zur Erreichung der Energie- und Klimaziele eine kommunale Wärmeplanung zu entwickeln, fortlaufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind Gemeinden mit weniger Einwohnerinnen und Einwohnern grundsätzlich befugt, kommunale Wärmepläne „freiwillig“ aufzustellen.

Kommunale Wärmeplanung endet nicht an den Gemeindegrenzen. Auch kann es möglicherweise die Leistungsfähigkeit kleinerer Gemeinden übersteigen, eine eigene kommunale Wärmeplanung durchzuführen. Daher sehen die Kooperationspartner einerseits die Übertragung der Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung auf den Zweckverband sowie andererseits die umfassende interkommunale Zusammenarbeit von gemeindlicher Ebene, Landkreis und Zweckverband bei der Energie- und Wärmeplanung als alternativlos an.

Ziel dieser interkommunalen Energie- und Wärmeplanung ist die Entwicklung einer Strategie zur Erreichung der aktuellen Klimaschutzziele im jeweils örtlichen Kontext. Mit dem interkommunalen, integrierten Ansatz sollen insbesondere zur Verfügung stehende treibhausgasneutrale Energiepotenziale sowie Zeit- und Kostenvorteile, auch über die Grenzen einzelner Gebietskörperschaften hinaus, ermittelt und bewertet werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Kooperationspartner Folgendes:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

- (1) Die Stadt/Gemeinde überträgt die Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung gemäß § 13 des Hessischen Energiegesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2022 (GVBl. S. 571), nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5, 25 Abs. 1 (Delegation) des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88), auf den Zweckverband. Der Zweckverband nimmt die Delegation an und führt die übertragende Aufgabe für die Stadt/Gemeinde durch.
- (2) Der Zweckverband wird sich zur Erledigung der an ihn delegierten Aufgabe der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH als Verwaltungshelfer bedienen, soweit damit keine hoheitliche Tätigkeit einhergeht.

§ 2 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Energie- und Wärmeplanung

- (1) Die Kooperationspartner vereinbaren, dass sie bei der Erstellung der Energie- und Wärmeplanung vertrauensvoll und zielorientiert zusammenarbeiten.
- (2) Sie bilden hierzu einen Lenkungs- und Steuerungskreis, der regelmäßig - mindestens einmal halbjährig - tagt und über strategische und organisatorische Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berät. Die Zuständigkeiten der jeweiligen Gremien der Kooperationspartner bleiben hiervon unberührt. Die Geschäftsführung des Lenkungs- und Steuerungskreises übernimmt der Landkreis.
- (3) Die Kooperationspartner vereinbaren weiter, dass sie sich - vorbehaltlich entgegenstehender Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen - bei der Sammlung der erforderlichen Rohdaten, der Datenaufbereitung sowie der Überführung der Daten zur Planung jederzeit wechselseitig unterstützen und informieren.
- (4) Für nicht im Netzgebiet des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungshelfers liegende Bereiche gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die näheren Einzelheiten der wechselseitigen Unterstützung und Information in einer gesonderten Vereinbarung des Verwaltungshelfers mit der EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH zu regeln sind.

§ 3 Fördermittel, Kostenneutralität der Aufgabenübertragung

- (1) Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass die mit dieser Vereinbarung einhergehende Aufgabenübertragung und interkommunale Zusammenarbeit im größtmöglichen Umfang durch Fördermittel finanziert werden soll. Der Zweckverband sichert zu, dass ein mit Bewilligung der Förderung einhergehender Eigenmittelanteil von dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungshelfer getragen wird.

- (2) Für die Einwerbung der Fördermittel ist der Zweckverband verantwortlich. Dieser reicht den Förderantrag ein, übernimmt rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des geförderten Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweise etc.), ist Ansprechpartner des Fördermittelgebers und wickelt das Fördervorhaben ab. Die Stadt/Gemeinde und der Landkreis verpflichten sich, im sachlichen Umfang der mit dieser Vereinbarung einhergehenden Aufgabenübertragung und interkommunalen Zusammenarbeit keine eigenen Fördermittel einzuwerben oder zu beantragen
- (3) Die Übertragung der Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung nach § 1 dieser Vereinbarung ist für die Stadt/Gemeinde kostenneutral in dem Sinne, dass der Zweckverband die Aufgabe unentgeltlich übernimmt und insbesondere keine Erstattung der Aufwendungen, die diesem für die Durchführung der übernommenen Aufgabe entstehen, verlangen kann.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Kooperationspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2027, kündigen.
- (2) Das Recht der Kooperationspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Ort, Datum

Stadt/Gemeinde

Ort, Datum

Zweckverband

Ort, Datum

Landkreis



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-103/2023	
Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Datum	17.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	30.08.2023	beschließend
Ausschuss für Soziales und Tourismus	04.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	04.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.09.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Tourismus	18.09.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	18.09.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Beteiligungsbericht der Gemeinde Vöhl für das Jahr 2023

Sachdarstellung:

Nach § 123a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat der Gemeindevorstand zur Information von Gemeindevertretung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt. Die Informationspflicht ergibt sich seit Inkrafttreten der HGO-Novelle im Jahr 2005.

Über die nach o.g. Vorschrift hinausgehende Verpflichtung umfasst der Beteiligungsbericht alle Beteiligungen und Mitgliedschaften der Gemeinde Vöhl in Organisationen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird der Gemeindevertretung zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 123a Abs. 1 HGO vorgelegt.

Anlage(n):

1. 2023-08-17 - Beteiligungsbericht 2023 final



Nationalparkgemeinde Vöhl

Beteiligungen 2023

(Bericht gem. § 123a HGO)

Nationalparkgemeinde Vöhl

Beteiligungen 2023

Stand 1. August 2023

Inhalt:

- A Allgemeines, Erläuterungen der Rechtsformen
- B Beteiligungen
 - 1. Eigenbetriebe
 - 2. Kapitalgesellschaften
 - 3. Zweckverbände
 - 4. Wasser- und Abwasserverbände
 - 5. Vereine, Verbände und Arbeitsgemeinschaften

Der Beteiligungsbericht der Nationalparkgemeinde Vöhl stellt alle Beteiligungen und Mitgliedschaften der Gemeinde zum Stand 01.08.2023 ausführlich dar. Er dient zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht nach § 123a HGO. Dort, wo Beteiligungen den Voraussetzungen des § 123a Abs. 1 HGO entsprechen, wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben aufgenommen.

Dieser Beteiligungsbericht wurde durch den Gemeindevorstand am 30. August 2023 beschlossen und wird der Gemeindevertretung zur Erörterung gem. § 123a Abs. 3 HGO vorgelegt.

Vöhl, 25. August 2023

Nationalparkgemeinde Vöhl
Der Gemeindevorstand

gez. Unterschrift

Kalhöfer
Bürgermeister

A Allgemeines, Erläuterung der Rechts- und Organisationsformen

1. Rechtsgrundlage für den Bericht

§ 123a HGO – Beteiligungsbericht und Offenlegung

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

2. Erläuterungen zu den Rechtsformen

Die Gemeinde Vöhl ist an verschiedenen Betrieben und Gesellschaften beteiligt bzw. Mitglied in Vereinen oder Verbänden. Nachfolgend werden diese Organisationsformen erläutert.

2.1 Der Eigenbetrieb

Ein Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes. Hinsichtlich der Organisation und Wirtschaftsführung ist dieses Unternehmen verselbständigt, d. h. von der übrigen Gemeindeverwaltung getrennt (eigene Planung, Buchführung und Rechnungslegung sowie eigene Personalwirtschaft). Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

2.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen auf das in Stammanteile zerlegte Stammkapital beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (es besteht eine auf das Geschäft

"beschränkte Haftung"). Die Organe der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung eines Aufsichtsrates ist nach dem Gesellschaftsrecht freigestellt - für Gesellschaften mit kommunalen Beteiligungen ist dies jedoch wegen § 122 (1) Nr. 3 HGO die Regel (Sicherung und Einflussnahme). Die GmbH beruht auf einem Vertrag, den die Gesellschafter bzw. der Gesellschafter abschließt (Gesellschaftsvertrag, auch Satzung der GmbH genannt).

Diese Rechtsform kommt im kommunalen Bereich sehr häufig vor, da das GmbH-Recht den Gesellschaften große Gestaltungsspielräume ermöglicht (z. B. Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages).

2.3 Zweckverbände

Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner, bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Gemeinde oder Landkreis berechtigt bzw. verpflichtet ist. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Organe des Zweckverbandes sind der Vorstand (Verwaltungsbehörde, vertritt den Zweckverband) und die Verbandsversammlung (oberstes Organ, entscheidet gemäß Satzung über alle wichtigen Angelegenheiten).

2.4 Wasser- und Bodenverbände

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen das Recht zur Selbstverwaltung eingeräumt wird. Im Gegensatz zu den Zweckverbänden, in denen grundsätzlich nur Gebietskörperschaften Mitglieder sein können, kommen bei Wasser- und Bodenverbänden auch natürliche und andere juristische Personen in Betracht. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass Wasser- und Bodenverbände nur für bestimmte Aufgaben im Bereich der Wasser- und Bodenbewirtschaftung gegründet werden können.

2.5 Eingetragene Vereine (e.V.)

Eingetragene Vereine sind auf Dauer angelegte freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens sieben Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, wobei der Zweck vom jeweiligen Mitgliederbestand unabhängig ist. Organe bei den Vereinen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

B Beteiligungen der Gemeinde Vöhl

1. Eigenbetriebe

1.1 Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Vöhl (WAV) (in Abwicklung)

Sitz:

Vöhl

Anschrift:

Schlossstraße 1, 34516 Vöhl

Zweck:

Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung der Bevölkerung im Gemeindegebiet mit Trink- und Betriebswasser und die Abwasserentsorgung sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Der Eigenbetrieb erfüllt diese Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Gründung:

1. Januar 2011. Der Eigenbetrieb wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung in der 25. Sitzung am 17.11.2014 zum 31.12.2014 aufgelöst und befindet sich in der Abwicklung.

Stammkapital:

50.000 €, davon 25.000 € für die Sparte Wasserversorgung und 25.000 € für die Sparte Abwasserentsorgung.

Betriebsleiter:

Dirk Beckmann, Volker Ashauer

Betriebskommission:

Der Gemeindevorstand beruft eine Betriebskommission. Ihr gehören an:

9 Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. die gleiche Zahl von Stellvertretern, die für die Dauer der Wahlzeit aus deren Mitte gewählt werden. Diese sind (Vertreter in Klammern):

- Volker König (Eckhard Formella), SPD
- Christine Scheffer SPD
- Elias Pohlmann (Philipp Müller), SPD
- Hans-Joachim Dohl (Andree Kalabis), FW
- Peter Göbel (Ulrich Müller), FW
- Karl Brüne (Matthias Kubat), CDU
- Hans Friedrich Stracke (Johannes Hamel), CDU
- Gerhard Henkel (Sven Lorenz), BI Grüne Liste Vöhl
- Karl-Friedrich Wilke (Binia Emde), FDP

Der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von diesem zu benennen sind. Diese sind (Vertreter in Klammern):

- Bürgermeister Karsten Kalhöfer (1. Beigeordnete Susanne Kubat)
- Beigeordneter Hermann Büchschütz-Göbeler (Beigeordneter Wolfgang Schwarz)
- Beigeordneter Thorsten Wrage (Beigeordneter Helmut Rikus)

2. Kapitalgesellschaften

2.1 Edersee Marketing GmbH (vormals: Edersee Touristic Gesellschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs mbH)

Sitz:

Edertal

Anschrift:

Hemfurther Straße 14, 34549 Edertal-Affoldern

Zweck:

Gegenstand des Unternehmens sind alle Tätigkeiten, die der touristischen Förderung und Vermarktung der Region Bad Wildungen/Edersee dienen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die geeignet sind den Gesellschaftszweck zu fördern.

Gründung:

20. Dezember 1996

Handelsregister:

Amtsgericht Fritzlar, HRB 11870

Stammkapital:

72.000 €

Gesellschafter:

- Nationalparkgemeinde Vöhl (18.000 €)
- Nationalparkgemeinde Edertal (18.000 €)
- Nationalparkstadt Waldeck (18.000 €)
- Stadt Bad Wildungen (18.000 €)

Gesellschafterversammlung:

Die Gesellschafterversammlungen setzt sich zusammen aus

- dem Bürgermeister der Nationalparkgemeinde Vöhl
- dem Bürgermeister der Nationalparkgemeinde Edertal
- dem Bürgermeister der Nationalparkstadt Waldeck
- dem Bürgermeister der Stadt Bad Wildungen
- dem Bürgermeister der Nationalparkstadt Frankenau (Juniorpartner, nicht stimmberechtigt)
- dem Bürgermeister der Stadt Lichtenfels (Juniorpartner, nicht stimmberechtigt)

Geschäftsführer:

Dipl.-Geograph Claus Günther

Aufsichtsrat:

Die Gesellschaft hat gem. § 6 des Gesellschaftsvertrages einen Aufsichtsrat. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Gemeindevertretung hat folgende Personen in den Aufsichtsrat gewählt:

- Jürgen Klinkert, SPD
- Fritz Schäfer, CDU
- Thomas Raabe, FDP

Weitere Angaben nach § 123a HGO:

Beteiligungen des Unternehmens:

keine

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen:

Den Verpflichtungen des Gesellschaftervertrages und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen wird regelmäßig nachhaltig und vollständig nachgekommen.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage des Unternehmens auf Basis des Jahresabschlusses 2021:

Die primären Aufgaben der Gesellschaft liegen in der Vermarktung der Region nach Außen sowie in der Gästebetreuung am Edersee. Hierzu gehört der Betrieb von Tourist-Informationen in Edertal, Vöhl und Waldeck, die Herausgabe von Informationsmaterial und die Durchführung von Veranstaltungen.

Durch den eingeleiteten Veränderungsprozess in der Gesellschafterstruktur, verbunden mit der Ausgabe eines Geschäftsanteils an die Stadt Waldeck und die vorbereitete Übernahme des Anteils der Fördergesellschaft Edersee GbR durch die Stadt Bad Wildungen, ist die Gesellschaft aufgrund der sich daraus ergebenden Grund-Finanzierung für die Herausforderungen der nächsten Jahre stabil aufgestellt.

Die Stadt Bad Wildungen hat im April 2022 die Anteile der Fördergesellschaft übernommen. Das Stammkapital wurde im Januar 2021 auf 72.000 € erhöht. Durch die Entwicklung von neuen Geschäftsfeldern ergeben sich für die Gesellschaft außerdem weiterhin Möglichkeiten, neue Märkte zu erschließen. Insbesondere im Segment Gesundheitstourismus schafft die enge Kooperation mit dem Heilbad Bad Wildungen nachhaltig Chancen, verstärkt Wachstumspotentiale zu nutzen. Der stetige Ausbau des Online-Buchungssystems zeigt insgesamt eine positive Entwicklung und trägt zu einer Steigerung der Fremdumsätze bei. Derzeit sind keine wesentlichen Risiken erkennbar, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung nachhaltig negativ beeinflussen könnten. Die weiteren wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf das Unternehmen sind derzeit nicht seriös abzuschätzen

	2022	2021	2020	2019
Bilanzsumme	178.148,43 €	166.945,66 €	91.402,99 €	86.007,90 €
Umsatzerlöse	888.471,05 €	794.403,81 €	575.789,16 €	595.019,74 €
Anzahl Arbeitn. nach Köpfen	11	12	10	10
Verlust/Gewinn nach Steuern	-20.148,43 €	52.992,12 €	25.592,28,28 €	-17.184,58 €

Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Gemeinde:

Kapitalzuführungen im Sinne der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft erfolgten zuletzt mit dem (Wieder)-Eintritt der Stadt Waldeck in die Gesellschaft zum 01.01.2021. Die Gesellschaft erhält durch die Gemeinde Vöhl einen jährlichen Betriebskostenzuschuss, der für das Jahr 2022 insgesamt 145.531,05 € betrug. Entnahmen sind nicht vorgesehen.

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen und die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten:

Die Gesellschaftsanteile der Gemeinde entwickeln keine Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinden, es entstehen weder Gewinnausschüttungen der Gesellschaft noch Verlustabdeckungen durch die Gemeinde. Der jährliche Betriebskostenzuschuss stellt eine deutliche Belastung des Ergebnishaushalts dar. Er muss bei schlechter Liquiditätslage ggf. durch Kassenkredite finanziert werden, allerdings wird er nicht in einer Summe, sondern in mehreren Raten jährlich abgerufen. Der Betrieb der Gesellschaft wäre derzeit ohne einen Betriebskostenzuschuss in der aktuellen Höhe nicht möglich.

Sicherheiten wurden keine gewährt.

2.2 Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH

Sitz:

Bad Arolsen

Anschrift:

Schlossstraße 28, 34454 Bad Arolsen

Zweck:

Vermarktung von Holz und sonstigen forstlichen Erzeugnissen sowie die Erbringung forstlicher Dienstleistungen und die forstfachliche Betreuung für die Gesellschafter.

Gründung:

6. Mai 2019

Gesellschafter seit:

22. August 2019

Handelsregister:

Amtsgericht Korbach, HRB 2228

Stammkapital:

140.640 €

Gesellschafter:

- Waldeckische Domonialverwaltung (56 % - 78.680 €)
- Landkreis Waldeck-Frankenberg (1,7% - 2.360 €)
- Waldeckische Landesstiftung (0,8 % - 1.120 €)

- Nationalparkstadt Waldeck (7,0% - 9.920 €)
- Stadt Bad Wildungen (5,9 % - 8.320 €)
- Nationalparkgemeinde Edertal (3,5 % - 4.920 €)
- Dom- und Kaiserstadt Fritzlar (3,1 % - 4.480 €)
- Stadt Frankenberg (Eder) (2,9 % - 4.080 €)
- Stadt Bad Arolsen (2,7 % - 3.800 €)
- Stadt Gemünden (Wohra) (2,7 % - 3.760 €)
- Gemeinde Diemelsee (0,4 % - 560,00 €)
- Stadt Volkmarsen (2,5 % - 3.520 €)
- Stadt Battenberg (Eder) (2,4 % - 3.320 €)
- Gemeinde Allendorf (Eder) (1,2 % - 1.680 €)
- Nationalparkgemeinde Vöhl (1,1 % - 1.600 €)
- Nationalparkstadt Frankenau (0,9 % - 1.320 €)
- Stadt Hatzfeld (Eder) (0,9 % - 1.200 €)
- Gemeinde Twistetal (0,9 % - 1.200 €)
- Kreis- und Hansestadt Korbach (0,8 % - 1.160 €)
- Gemeinde Bromskirchen (0,8 % - 1.120 €)
- Gemeinde Willingen (Upland) (0,7 % - 1.000 €)
- Gemeinde Burgwald (0,7 % - 1.000 €)
- Stadt Diemelstadt (0,4 % - 520 €)

Gesellschafterversammlung:

Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Der Vorsitzende der Domonialkommission leitet die Gesellschafterversammlungen. Pro 1 € Geschäftsanteil wird eine Stimme gewährt, das Stimmrecht kann nur einheitlich je Gesellschafter abgegeben werden.

Vertreter in der Gesellschafterversammlung ist Bürgermeister Karsten Kalhöfer.

Geschäftsführer:

Hendrik Block

Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 8 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Waldeckische Domonialverwaltung 4 Personen
- Gesellschafter über 3 % Gesellschaftsanteile 2 Personen
- Restliche Gesellschafter 1 Person
- Ein externer Forstberater

Die Nationalparkgemeinde Vöhl ist im Aufsichtsrat nicht vertreten.

3. Zweckverbände

3.1 Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee

Sitz:

Bad Wildungen

Anschrift:

Langemarckstraße 19, 34537 Bad Wildungen

Bilanzwert der Beteiligung:

7.295,15 €

Aufgabe:

Der Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee hat die Aufgaben

- a. das Gebiet des Naturparks im Zusammenwirken mit der Bevölkerung entsprechend seinem Naturschutzwert und seiner Erholung zu schützen, zu entwickeln und zu erschließen,
- b. Umweltbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
- c. ein großräumiges Erholungs-, Natur- und Waldschutzkonzept zu entwickeln
- d. Planungsziele und Maßnahmen mit dem Verein Kellerwald-Edersee e.V. abzustimmen und mit dem Verein zusammenzuarbeiten.

Zudem ist er Planungsgemeinschaft und Träger von Maßnahmen zur Gestaltung des Naturparks. Wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

Gründung:

21. August 2001

Mitglieder:

- Nationalparkgemeinde Edertal
- Nationalparkstadt Frankenau
- Gemeinde Gilserberg
- Gemeinde Haina (Kloster)
- Gemeinde Jesberg
- Stadt Lichtenfels
- Nationalparkgemeinde Vöhl
- Nationalparkstadt Waldeck
- Stadt Bad Wildungen
- Gemeinde Bad Zwesten
- Stadt Fritzlar
- Schwalm-Eder-Kreis
- Landkreis Waldeck-Frankenberg
- Verein Region Kellerwald-Edersee e.V.

Die Beteiligungsquote beträgt 7,143 %.

Verbandsvorstand:

- Landrat Jürgen van der Horst, Landkreis Waldeck-Frankenberg (Vorsitzender)
- Bürgermeister Klaus Gier, Nationalparkgemeinde Edertal (stellv. Vorsitzender)
- Bürgermeister Heiko Manz, Gemeinde Jesberg

- Bürgermeister Rainer Barth, Gemeinde Gilserberg
- Bürgermeister Alexander Köhler, Gemeinde Haina
- Bürgermeister Manuel Steiner, Nationalparkstadt Frankenau
- Bürgermeister Henning Scheele, Stadt Lichtenfels
- Bürgermeister Karsten Kalhöfer, Nationalparkgemeinde Vöhl
- Bürgermeister Jürgen Vollbracht, Nationalparkstadt Waldeck
- Bürgermeister Ralph Gutheil, Stadt Bad Wildungen
- Bürgermeister Achim Siebert, Gemeinde Bad Zwesten
- Bürgermeister Hartmut Spogat, Stadt Fritzlar
- Erster Kreisbeigeordneter Jürgen Kaufmann, Schwalm-Eder-Kreis

Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Auf jedes Verbandsmitglied entfällt eine Stimme. Die Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt und üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt wenn die Voraussetzungen zur Wahl entfallen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbands können nicht gleichzeitig Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung sein.

Die Nationalparkgemeinde Vöhl wird vertreten durch Torben Seibel (SPD). Vertreter ist Ulrich Müller (FW).

Verbandswirtschaft:

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Städte und Gemeinden tragen 50 % der Verbandsumlage, die beiden Landkreise die übrigen 50 %. Es wird unterschieden nach allgemeiner Umlage, der Umlage für das Naturschutz-Großprojekt sowie Umlagen für besondere Projekte. Die Abrechnung der Umlage erfolgt nach Einwohnerzahl.

Geschäftsführerin:

Kristin Gampfer

3.2 Zweckverband ekom21 - KGRZ Hessen

Sitz:

Gießen

Anschrift:

Carlo-Mierendorff-Str. 11

Bilanzwert der Beteiligung:

1,00 € (Erinnerungswert)

Aufgabe:

Die Körperschaft ekom21 - KGRZ Hessen hat die Aufgabe, Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und Datenübertragungsnetze sowie IT-Dienstleistungen aller Art zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, insbesondere entsprechend dem Bedarf der Mitglieder

1. die betriebliche Abwicklung der landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Verfahren sicherzustellen,
2. bei der Inbetriebnahme und der laufenden Anwendung von Verfahren und Programmen zu beraten und zu unterstützen,
3. Programme und Verfahren zu entwickeln und zu pflegen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden,
4. Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen,
5. Auswahl und Beschaffung von Hardware und Software,
6. die Prüfung der bereitgestellten Programme und Verfahren des Finanzwesens gemäß § 111 Abs. 2 und § 131 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zu veranlassen; § 3 Abs. 2 (ÜPKKG) findet Anwendung.
7. Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der interkommunalen Zusammenarbeit, soweit sich dies auf Fragestellungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie bezieht.

Gründung:

1. Januar 2008 (Zusammenschluss der Zweckverbände KGRZ Kassel und KIV Hessen)

Mitglieder: **532**

Die Verbandsversammlung hat derzeit 532 Mitglieder, darunter zahlreiche Landkreise, Städte und Gemeinden sowie weitere hessische Verbände und Unternehmen

Stammkapital:

11.600.000,00 €

Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung als oberstes Organ der Körperschaft ekom21 - KGRZ Hessen besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter. Jedes Mitglied hat je angefangene 30.000 € Entgelte im Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses eine Stimme.

Die Stimmen eines Mitgliedes dürfen 20 von Hundert der Stimmen aller Mitglieder (Gesamtstimmanzahl) nicht überschreiten.

Die Nationalparkgemeinde Vöhl wird vertreten durch:

- Bürgermeister Karsten Kalhöfer (Mitglied)
- Hauptamtsleiter Dirk Beckmann (stellvertretendes Mitglied)

Vorsitzender der Verbandsversammlung (Stellv. in Klammern)

Harald Plünnecke (Werner Schuchmann/Sandro Zehner)

Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss besteht aus 24 Mitgliedern

Vorsitzender des Finanzausschusses (Stellv. in Klammern):

Stephan Gieseler (Dr. Michael H. Koch/Harald Semmler)

Verbandsvorstand:

Der Verbandsvorstand besteht aus fünfzehn ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, die von der Verbandsversammlung für die Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt werden. Es werden auf Vorschlag des Hessischen Städtetages drei, auf Vorschlag des Hessischen Landkreistages drei, auf Vorschlag des Landes Hessen ein und auf Vorschlag des Gesamtpersonalrates drei Bedienstete als Vorstandsmitglieder gewählt. Liegt ein Vorschlag eines oder mehrerer Vorschlagsberechtigten nicht vor, so kann die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte Wahlvorschläge unterbreiten.

Vorstandsvorsitzende (Stellv. in Klammern):

Horst Burghardt (Andreas Siebert)

3.3 Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg

Sitz:

Korbach

Anschrift:

Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach

Bilanzwert der Beteiligung:

1.000.000 €

Die Nationalparkgemeinde Vöhl hält 12 von 1.372 Anteilen am Zweckverband. Die Beteiligungsquote beträgt 0,875 %.

Aufgabe:

Der Zweckverband hat, soweit nicht andere dies wahrnehmen, die Erfüllung folgender Aufgaben für die Bevölkerung in seinem Wirkungsbereich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gewährleisten:

- Erzeugung von elektrischer Energie und Gas
- Bau und Betrieb von Netzen für elektrische Energie und Gas
- Vertrieb von und Versorgung mit elektrischer Energie und Gas, sonstige Versorgung, insbesondere mit Fernwärme und Wasser
- Entsorgung
- öffentlicher Personennahverkehr und sonstige Verkehre
- kommunale Dienstleistungen
- Betrieb der öffentlichen Bäder in Korbach und weiterer öffentlicher Bäder in seinem Wirkungsbereich.

Gründung:

21.03.1972

Mitglieder:

- Landkreis Waldeck-Frankenberg
- Gemeinde Allendorf (Eder)
- Stadt Bad Arolsen
- Gemeinde Breuna
- Gemeinde Bromskirchen
- Gemeinde Diemelsee
- Stadt Diemelstadt
- Nationalparkgemeinde Edertal
- Nationalparkstadt Frankenau
- Dom- und Kaiserstadt Fritzlar
- Stadt Hatzfeld
- Kreis- und Hansestadt Korbach

- Stadt Lichtenfels
- Stadt Trendelburg
- Gemeinde Twistetal
- Nationalparkgemeinde Vöhl
- Stadt Volksmarsen
- Stadt Bad Wildungen
- Gemeinde Willingen
- Zweckverband Schwimmbad Battenberg
- Nationalparkstadt Waldeck
- Waldeckische Domonialverwaltung

Verbandsvorstand:

- Vorsitzender Landrat Jürgen van der Horst
- Stellvertreter des Vorsitzenden 1. Kreisbeigeordneter Karl-Friedrich Frese
- Bürgermeister Klaus Friedrich, Kreis- und Hansestadt Korbach
- Bürgermeister Hartmut Spogat, Dom- und Kaiserstadt Fritzlar
- Kreistagsabgeordneter Markus Nordmeier
- Kreistagsabgeordneter Björn Brede
- Kreistagsabgeordneter Udo Hofmann

Verbandsversammlung:

Die Verbandversammlung besteht aus ehrenamtlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder der Verbandversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundgesetzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandversammlung wird ein Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder der Verbandversammlung und ihre Stellvertreter müssen nicht den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder angehören. Wählbar zur Verbandversammlung sind solche Personen, die in die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt werden können.

Die Nationalparkgemeinde Vöhl wird vertreten durch (Vertreter in Klammern):

- Bürgermeister Karsten Kalhöfer (Gemeindevertreterin Inga Wiesemann)
- Gemeindevertreter Bernd Backhaus (Gemeindevertreter Gerhard Henkel)

3.4 Zweckverband „Green Trails Waldeck Frankenberg“

Sitz:

Korbach

Anschrift:

Südring 2, 34497 Korbach

Bilanzwert der Beteiligung:

0,00 €

Aufgabe:

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg ist geprägt von einem hohem Erholungs- und Freizeitwert. Das

vorhandene Potenzial geht dabei weit über die vorhandenen Strukturen hinaus. Um dieses Potenzial weiter zu entwickeln und den Landkreis Waldeck-Frankenberg mit seinen Kommunen an die Spitze des Tourismus zu führen und zu etablieren, übernehmen die Kommunen sowie der Landkreis Waldeck-Frankenberg mit der Gründung eines Zweckverbandes zum Aufbau des „Grenztrail“ (Arbeitstitel) Verantwortung für die Region. Mittlerweile erfolgte eine Namensänderung in „Green Trails“ – Waldeck-Frankenberg.

Mit den Green Trails soll eines der größten zusammenhängenden Trailnetze Europas geschaffen werden. Hierbei werden, abhängig von den zur Verfügung stehenden Flächen, mehrere selbstständige Trailparks attraktiv mit Verbindungswegen miteinander verbunden. Ziel ist es, nicht nur ein Wegenetz als Rundstrecke, sondern einen gemeindeübergreifenden Verbund mit guter Erreichbarkeit für die beteiligten Kommunen zu schaffen, so dass im Ergebnis eine Gesamtstreckenlänge von bis zu 400 Kilometern mit einem möglichst hohen Trailanteil und einer einheitlichen Beschilderung entstehen kann. Trails im Sinne dieses Projektes sind zum einen vorhandene, naturbelassene und zum anderen auch künstlich angelegte Fahrtstrecken.

Der erste Trailpark wurde vor einige Wochen „Am Eisenberg“ in Korbach eröffnet.

Gründung:

1. September 2021

Mitglieder:

- Landkreis Waldeck-Frankenberg
- Stadt Bad Arolsen
- Stadt Bad Wildungen
- Stadt Battenberg (Eder)
- Gemeinde Diemelsee
- Stadt Diemelstadt
- Nationalparkgemeinde Edertal
- Stadt Hatzfeld
- Stadt Korbach
- Stadt Lichtenfels
- Nationalparkgemeinde Vöhl
- Nationalparkstadt Waldeck
- Stadt Volkmarsen
- Gemeinde Twistetal
- Gemeinde Willingen

Verbandsvorstand:

- Landrat Jürgen van der Horst, Landkreis Waldeck-Frankenberg (Vorsitzender)
- 3 Bürgermeister/innen der dem Verband angehörenden Gebietskörperschaften

Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung besteht aus ehrenamtlich tätigen Vertretern der beteiligten Gebietskörperschaften. Jede Gebietskörperschaft entsendet einen Vertreter. Auf jede Gebietskörperschaft entfällt eine Stimme. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Die Nationalparkgemeinde Vöhl wird vertreten durch (Vertreter in Klammern):

- Bürgermeister Karsten Kalhöfer (1. Beigeordnete Susanne Kubat)

Vorsitzender der Verbandsversammlung (Stellv. in Klammern)

Bürgermeister Ralf Gutheil, Stadt Bad Wildungen (Bürgermeister Volker Becker, Gemeinde Diemelsee)

Verbandswirtschaft:

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage. Die Städte und Gemeinden tragen 56,77 % der Verbandsumlage, der Landkreis Waldeck Frankenberg die übrigen 43,23 %.

Die Verbandsumlage beläuft sich für das Jahr 2022 auf 10.132,21 €.

4. Wasser- und Bodenverbände

4.1 Abwasserverband Ittertal

Sitz:

Korbach

Anschrift:

c/o Stadtverwaltung Korbach, Stechbahn 1, 34497 Korbach

Bilanzwert der Beteiligung:

302.263,63 €

Aufgabe:

Der Verband hat die Aufgabe, öffentliche Entwässerungsanlagen innerhalb der festgelegten Entwässerungsgebietsgrenzen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, bei Bedarf zu erweitern und bestehende zu übernehmen.

Gründung:

1. Januar 2003

Verbandsmitglieder:

- Kreis- und Hansestadt Korbach
- Stadt Lichtenfels
- Nationalparkgemeinde Vöhl

Verbandsvorstand:

- Bürgermeister Klaus Friedrich, Kreis- und Hansestadt Korbach (Vorsitzender)
- Bürgermeister Henning Scheele, Stadt Lichtenfels
- Bürgermeister Karsten Kalhöfer, Nationalparkgemeinde Vöhl (Stellv. Vorsitzender)

Verbandsversammlung:

Für die Nationalparkgemeinde Vöhl sind folgende Mitglieder der Verbandsversammlung entsandt (Vertreter in Klammern):

- Gemeindevertreter Eckhard Formella (Jürgen Klinkert)
- Gemeindevertreter Rüdiger Späth (Gemeindevertreter Karl-Friedrich Wilke)
- Gemeindevertreter Karl-Wilhelm Brüne (Gemeindevertreter Andreas Schimana)
- Gemeindevertreter Karl Wittmer-Eigenbrodt (Gemeindevertreterin Susanne Emde)

5. Vereine, Verbände, Arbeitsgemeinschaften

Die Nationalparkgemeinde Vöhl ist Mitglied in den nachfolgend aufgeführten Vereinen, Verbänden und Arbeitsgemeinschaften.

Institution	Sitz	Jahresbeitrag 2022
Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.	Mühlheim am Main	7.583,10 €
Freiherr-vom-Stein-Institut	Mühlheim am Main	329,70 €
Kreisversammlung HSGB	Bad Arolsen	0,00 €
Hessischer Verwaltungsschulverband	Kassel	900,08 €
Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e.V.	Frankfurt am Main	990,10 €
Landtechnische Fördergemeinschaft Waldeck-Frankenberg e.V.	Korbach	979,12 €
Landschaftspflegeverband Waldeck-Frankenberg e.V.	Korbach	250,00 €
Verband der Kommunalkassenverwalter e.V.	Potsdam	80,00 €
Tierschutzverein Frankenberg e.V. (bisher nur Vorausleistung)	Frankenberg (Eder)	8363,50 €
Fachverband der Hessischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V.	Vellmar	130,00 €
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.	Bochum	133,00 €
Kreisfeuerwehrverband Waldeck-Frankenberg e.V.	Edertal	1.556,50 €
PEFC Deutschland e.V.	Stuttgart	70,56 €
Kreisverband für Erwachsenenbildung Waldeck-Frankenberg e.V. – Kreisvolkshochschule	Korbach	75,00 €
Gesellschaft für Kultur- und Denkmalpflege Hessischer Heimatbund e.V.	Marburg (Lahn)	0,00 €
Hessisch-Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein e.V.	Kassel	31,00 €

Kreisheimatmuseum Frankenberg e.V.	Frankenberg (Eder)	18,00 €
Gewerbeverein Vöhl	Vöhl	0,00 €
Förderkreis Synagoge in Vöhl e.V.	Vöhl	255,00 €
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V.	Wiesbaden	100,00 €
Förderverein für den Nationalpark Kellerwald-Edersee e.V.	Bad Zwesten	100,00 €
Regionalverband Eder-Diemel e.V.	Edertal	150,00 €
Kreisverkehrswacht Waldeck-Frankenberg e.V.	Bad Arolsen	75,00 €
Region Kellerwald-Edersee e. V.	Bad Wildungen	600,00 €
DLRG Fürstental	Waldeck	2.000,00 €
Weißer Ring e.V.	Mainz	30,00 €
Forstbetriebsgemeinschaft Kreis Waldeck	Waldeck	20,00 €
Verein Klimaneutraler Landkreis Waldeck-Frankenberg e.V.	Korbach	240,00 €
„Edersee-Atlantis e.V.“	Waldeck	20,00 €
Kommunaler Serviceverbund Eisenberg (Kommunale Arbeitsgemeinschaft der Städte Korbach, Lichtenfels, Medebach und Waldeck sowie der Gemeinden Diemelsee, Willingen und Vöhl)	Korbach	kein Mitgliedsbeitrag, Kostenbeteiligungen bei Veranstaltungen und Projekten
Kläranlagennachbarschaft Waldeck-Frankenberg		kein Mitgliedsbeitrag, Kostenbeteiligungen bei Veranstaltungen
Wasserwerksnachbarschaft Waldeck-Frankenberg		kein Mitgliedsbeitrag, Kostenbeteiligungen bei Veranstaltungen



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-21/2023

Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Datum	12.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	10.07.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Tourismus	04.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	04.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.09.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Tourismus	18.09.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	18.09.2023	beschließend

Betreff:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, BI Grüne Liste Vöhl und FDP-Fraktion auf Beschilderung aller gemeindlichen, öffentlich zugänglichen Gebäude mit der Aufschrift „Region gegen Rassismus“

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 12. Juni 2022 wurde der als Anlage beigefügte Antrag gestellt. Auf die dortige Sachverhaltsdarstellung wird verwiesen. Der Antrag wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.07.2023 eingebracht und zur weiteren Beratung an die Ausschüsse verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Beschlussvorschlag:

Die Vöhler Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand zu beauftragen, Schilder mit der Aufschrift „Region gegen Rassismus“ an allen gemeindlichen Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind, gut sichtbar anzubringen. Die Schilder sind (kostenfrei) beim Netzwerk für Toleranz zu erhalten.

Anlage(n):

1. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, BI-Grüne Liste und FDP -Region gegen Rassismus-

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Vöhl
Herrn Bernd Backhaus
Schlossstraße 1
34516 Vöhl

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die obengenannten Fraktionen in der Vöhler Gemeindevertretung stellen nachfolgenden Antrag.
Der Antrag soll in der Gemeindevertreterversammlung eingebracht werden und in die Ausschüsse zur weiteren Beratung verwiesen werden. In der dann folgenden Sitzung der Vöhler Gemeindevertretung soll dann, in Kenntnis der Beratungsergebnisse der Ausschüsse, die Beschlussfassung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Vöhler Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand zu beauftragen, Schilder mit der Aufschrift „Region gegen Rassismus“ an allen gemeindlichen Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind, gut sichtbar anzubringen. Die Schilder sind (kostenfrei) beim Netzwerk für Toleranz zu erhalten.

Begründung:

Die Schilder sind bereits auf freiwilliger Basis an einigen öff. Gebäuden der Gemeinde Vöhl angebracht. Wir sind aber der Meinung, dass solch ein Beschluss ein deutliches Zeichen des Parlamentes gegen Rassismus und Diskriminierung ist.

Die Begründung ist entnommen aus der Charta Region gegen Rassismus des Netzwerkes für Toleranz des Landkreises Waldeck-Frankenberg:

Wir beobachten mit Sorge, dass rechtsextreme Tendenzen in vielen Regionen bis in die Mitte der Gesellschaft hinein in vielen Formen in Erscheinung treten. Tagtäglich erreichen uns Meldungen über Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die NSU-Morde, der Mord an dem Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke und die rassistisch motivierten Morde in Hanau oder vor 30 Jahren in Solingen sind grausame Beispiele eines extremen Rassismus in Hessen.

Mit diesem Beschluss setzt das Parlament der Nationalparkgemeinde Vöhl ein deutliches Zeichen. Wir positionieren uns öffentlich gegen Rassismus, Rechtsextremismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Antiziganismus. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg und insbesondere die Nationalparkgemeinde Vöhl ist kein Ort für menschenverachtende, demokratie- oder fremdenfeindliche Einstellungen. Wir verurteilen jede Form von Extremismus, Rassismus und alle Ideologien der Ungleichwertigkeit. Kein Mensch soll hier bei uns in Angst leben. Wir wehren uns

gegen die Einflussnahme rechtsextremer Personen und Gruppen auf unsere Gesellschaft, auf unsere praktische Arbeit und auf die Menschen, die sich in unseren Vereinen und Verbänden engagieren.

- **Unser Ziel ist eine solidarische Gesellschaft, getragen von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung jedem Einzelnen gegenüber. Wir schätzen die Vielfalt der Gesellschaft!**
- **Wir bekennen uns öffentlich zur Gleichwertigkeit aller Menschen und fühlen uns verpflichtet, allen Ideologien der Ungleichwertigkeit entschieden entgegenzutreten.**
- **Für uns gehört die Verteidigung und Stärkung einer demokratischen und engagierten Bürgergesellschaft in Deutschland zum Kernbereich unseres Selbstverständnisses.**
- **Wir stehen ein für eine demokratische Kultur in der Gesellschaft.**

Volker König

(SPD-Fraktion)

Gerhard Henkel

(BI-Grüne Liste)

Karl-Friedrich Wilke

(FDP-Fraktion)



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-23/2023	
Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Datum	18.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	10.07.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Tourismus	04.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	04.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.09.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Tourismus	18.09.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	18.09.2023	beschließend

Betreff:

Antrag der Fraktion Freie Wähler Vöhl auf Durchführung von Bürgerversammlungen

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 19. Juni 2023 wurde der als Anlage beigefügte Antrag gestellt. Auf die dortige Sachverhaltsdarstellung wird verwiesen. Der Antrag wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.07.2023 eingebracht und zur weiteren Beratung an die Ausschüsse verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Zur Unterrichtung der Bürger/-innen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollte mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung abgehalten werden.

Anlage(n):

1. FW-Anträge Juli-Sitzung 2023

**An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung der Nationalparkgemeinde Vöhl,
Herrn Bernd Backhaus.**

Sehr geehrter Herr Backhaus!

Hiermit bitten wir Sie, die folgenden Anträge mit auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.07.2023 zu nehmen.

1.

Antrag:

Durchführung von Bürgerversammlungen

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Zur Unterrichtung der Bürger/-innen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollte mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung abgehalten werden.

Begründung:

Die Hessische Gemeindeordnung sieht im § 8a HGO die Durchführung von Bürgerversammlungen vor.

Zielrichtung des Antrags ist, unsere Bürger/-innen der Nationalparkgemeinde zeitnah und umfassend zu informieren, sie intensiver zu beteiligen und stärker „mitzunehmen“.

Weitere Begründung ggfs. mündlich.

2.

Antrag:

Bildung einer Abfall-Kommission

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Abfall-Kommission zur Erarbeitung einer neuen und zukunftsfähigen Abfall-Satzung zu bilden.

Begründung:

Die aktuelle Abfall-Satzung der NP-Gemeinde ist 30 Jahre alt!

Im nächsten Jahr bzw. in den kommenden Jahren stehen Änderungen bei der Durchführung von Abfall-Trennung, - Sammlung und dem -Abtransport an.

Die Abfall-Kommission sollte paritätisch besetzt sein (aus Gemeindevorstand, /-Vertretung, /-Verwaltung) und wird beauftragt, einen Satzungs-Entwurf zu erarbeiten. Dieser sollte den Ausschüssen und der Gemeindevertretung zur weiteren Beratung und Entscheidung vor Einbringung des Haushalts 2024 vorgelegt werden.

Weitere Begründung ggfs. mündlich.

Gez. (Hans-Joachim Dohl)
Fraktionssprecher Freie Wähler



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-24/2023

Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Datum	18.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	10.07.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Tourismus	04.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	04.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.09.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Tourismus	18.09.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	18.09.2023	beschließend

Betreff:

Antrag der Fraktion Freie Wähler Vöhl auf Bildung einer Abfall-Kommission

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 19. Juni 2023 wurde der als Anlage beigefügte Antrag gestellt. Auf die dortige Sachverhaltsdarstellung wird verwiesen. Der Antrag wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.07.2023 eingebracht und zur weiteren Beratung an die Ausschüsse verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

--

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Abfall-Kommission zur Erarbeitung einer neuen und zukunftsfähigen Abfall-Satzung zu bilden.

Anlage(n):

1. FW-Anträge Juli-Sitzung 2023

**An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung der Nationalparkgemeinde Vöhl,
Herrn Bernd Backhaus.**

Sehr geehrter Herr Backhaus!

Hiermit bitten wir Sie, die folgenden Anträge mit auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.07.2023 zu nehmen.

1.

Antrag:

Durchführung von Bürgerversammlungen

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Zur Unterrichtung der Bürger/-innen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollte mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung abgehalten werden.

Begründung:

Die Hessische Gemeindeordnung sieht im § 8a HGO die Durchführung von Bürgerversammlungen vor.

Zielrichtung des Antrags ist, unsere Bürger/-innen der Nationalparkgemeinde zeitnah und umfassend zu informieren, sie intensiver zu beteiligen und stärker „mitzunehmen“.

Weitere Begründung ggfs. mündlich.

2.

Antrag:

Bildung einer Abfall-Kommission

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Abfall-Kommission zur Erarbeitung einer neuen und zukunftsfähigen Abfall-Satzung zu bilden.

Begründung:

Die aktuelle Abfall-Satzung der NP-Gemeinde ist 30 Jahre alt!

Im nächsten Jahr bzw. in den kommenden Jahren stehen Änderungen bei der Durchführung von Abfall-Trennung, - Sammlung und dem -Abtransport an.

Die Abfall-Kommission sollte paritätisch besetzt sein (aus Gemeindevorstand, /-Vertretung, /-Verwaltung) und wird beauftragt, einen Satzungs-Entwurf zu erarbeiten. Dieser sollte den Ausschüssen und der Gemeindevertretung zur weiteren Beratung und Entscheidung vor Einbringung des Haushalts 2024 vorgelegt werden.

Weitere Begründung ggfs. mündlich.

Gez. (Hans-Joachim Dohl)
Fraktionssprecher Freie Wähler



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-109/2023

Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Datum	28.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	18.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	16.10.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Tourismus	16.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	30.10.2023	beschließend

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion zur Wasserversorgung auf Friedhöfen

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 24. August 2023 wurde der als Anlage beigefügte Antrag gestellt. Auf die dortige Sachverhaltsdarstellung wird verwiesen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.09.2023 wurde Antrag zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie an den Ausschuss für Soziales und Tourismus verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion beantragt, bei allen geeigneten Friedhofskapellen das Niederschlagswasser von den Dachflächen durch einfache bauliche Maßnahmen in geeigneten Behältern aufzufangen und zur Nutzung für die Grabpflege bereitzustellen. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Umsetzung dieses Antrags bei geeigneten Friedhofskapellen baldmöglichst in Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten zu prüfen und ggfs. eine entsprechende Durchführung vorzunehmen.

Anlage(n):

1. Wasserversorgung auf Friedhöfen - Antrag CDU-Fraktion

CDU-Fraktion
in der Gemeindevertretung Vöhl

Vöhl, 24. August 2023

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Vöhl
Herrn Bernd Backhaus
Schlossstr. 1

34516 Vöhl

Betr.: Wasserversorgung auf Friedhöfen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die CDU-Fraktion stellt hiermit den nachfolgenden Antrag für die Gemeindevertreterversammlung am 18. September 2023. Gegen eine vorherige Behandlung in den Ausschüssen bestehen keine Bedenken.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die CDU-Fraktion beantragt, bei allen geeigneten Friedhofskapellen das Niederschlagswasser von den Dachflächen durch einfache bauliche Maßnahmen in geeigneten Behältern aufzufangen und zur Nutzung für die Grabpflege bereitzustellen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Umsetzung dieses Antrags bei geeigneten Friedhofskapellen baldmöglichst in Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten zu prüfen und ggfs. eine entsprechende Durchführung vorzunehmen.

Begründung

Die „Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Vöhl“ wurde in der Bürgerzeitung amtlich bekanntgegeben. Nachdem uns daraufhin einige Bürger angesprochen haben, ist die CDU-Fraktion der Auffassung, dass - unabhängig von der Entscheidung des Gemeindevorstandes über einen Trinkwasser-Notstand - in der Gemeinde das Ziel verfolgt werden sollte, die Nutzung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz wo immer möglich einzuschränken und stattdessen gesammeltes Niederschlagswasser zu verwenden. Das Thema ist hochaktuell und die zu Ende gehende Sommerzeit zwingt zum Handeln.

Weitere Begründungen werden von der CDU-Fraktion mündlich vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Gertmann Sude



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-110/2023	
Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Datum	28.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	18.09.2023	vorberatend

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion auf verbesserte Software für die Vöhler Haushaltsplanung

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 24. August 2023 wurde der als Anlage beigefügte Antrag gestellt. Auf die dortige Sachverhaltsdarstellung wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beantragt, dass der Gemeindevorstand dafür Sorge trägt, die Gemeindehaushaltsverordnung in der aktuell gültigen Fassung konsequent anzuwenden.

Beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024 ist daher eine Software einzusetzen, die im Haushaltsplan den Überschuss im Ergebnishaushalt nicht mehr mit einem negativen Vorzeichen ausweist.

Anlage(n):

1. Antrag verbesserte Software - Antrag CDU-Fraktion

CDU-Fraktion
in der Gemeindevertretung Vöhl

Vöhl, 24. August 2023

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Vöhl
Herrn Bernd Backhaus
Schlossstr. 1

34516 Vöhl

Betr.: Verbesserte Software für Vöhler Haushaltsplanung.

- Ein Minusbetrag kann kein Überschuss sein -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die CDU-Fraktion stellt hiermit den nachfolgenden Antrag für die Gemeindevertreterversammlung am 18. September 2023. Gegen eine vorherige Behandlung in den Ausschüssen bestehen keine Bedenken.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Gemeindevertretung beantragt, dass der Gemeindevorstand dafür Sorge trägt, die Gemeindehaushaltsverordnung in der aktuell gültigen Fassung konsequent anzuwenden. Beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024 ist daher eine Software einzusetzen, die im Haushaltsplan den Überschuss im Ergebnishaushalt nicht mehr mit einem negativen Vorzeichen ausweist.

Begründung

Wer die Genehmigung einer Haushaltssatzung unterschreibt und dabei als Überschuss eine Minuszahl von -111.000 € akzeptiert, geht offenbar davon aus, dass dies von allen Mandatsträgern und in der Bürgerschaft verstanden wird. Dem ist nicht so und daher besteht hier Handlungsbedarf, der sich eigentlich von selbst erklärt.

Weitere Begründungen werden von der CDU-Fraktion mündlich vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Gertmann Sude